

II. Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung der vorläufigen Statuten der Versicherungskasse für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung.

II. Arrêté fédéral

approuvant

les statuts provisoires de la caisse d'assurance du personnel de l'administration générale de la Confédération.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

*Titel und Ingress.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Titre et préambule.***Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 1.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Studer-Escholzmatt, Berichterstatter: Wie der französische Referent, Herr Kollege Cottier, schon bemerkt hat, besteht hier eine kleine Differenz gegenüber dem Beschluss des Ständerates. Wir beantragen, in Art. 1 das Wort „vorläufige“ einzufügen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 2.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 109 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.

(Au Conseil des Etats.)

5522. Gesetzlicher Kurs der Banknoten. Cours légal des billets de banque.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 5. November 1948 (BBl III, 703). — Message et projet d'arrêté du 5 novembre 1948 (FF III, 709).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Renold, Berichterstatter: Der Bundesrat beantragt mit Botschaft vom 5. November 1948 eine Revision des Art. 39 der Bundesverfassung. Ihre Kommission hat in drei Sitzungen in Anwesenheit des Herrn Bundesrat Nobs und des Präsidenten des Direktoriums der Nationalbank, Herrn Dr. Keller, sowie des Herrn Direktor Schwegler dazu Stellung genommen und beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage und mit allen gegen eine Stimme Zustimmung zum Antrag des Bundesrates.

Aus dem Titel der Botschaft, in welchem von der Schweizerischen Nationalbank die Rede ist und auch aus einzelnen im Anschluss an die bundesrätliche Botschaft erschienenen Pressekommentaren könnte geschlossen werden, dass es sich um die Abänderung grundlegender Bestimmungen des Statuts der Schweizerischen Nationalbank handle. Dem ist nicht so; in Wirklichkeit handelt es sich um einige redaktionelle und um eine einzige materielle Änderung des genannten Verfassungsartikels.

Die Bundesverfassung enthält über unser Geldwesen zwei grundlegende Bestimmungen. Einmal in Art. 38, der das Münzregal und die Münzhoheit festlegt, d. h. dem Bunde das Recht gibt, sowohl das Münzsystem zu bestimmen, als auch die dem angenommenen Münzfuss entsprechenden Münzen zu prägen. Hierauf beruht das Bundesgesetz über das Münzwesen vom 3. Juli 1931. Sodann ist Art. 39 zu erwähnen, der im Jahre 1891 angenommen worden ist, dem Bund allein das Recht zur Ausgabe von Banknoten und ändern gleichwertigen Geldzeichen einräumt und gleichzeitig die Grundlage für die Schaffung einer zentralen Nationalbank festlegt mit einigen grundsätzlichen Bestimmungen, so über deren Hauptaufgabe und die Verteilung des Reingewinns.

Gestützt auf diesen Art. 39 ist dann das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank geschaffen worden. Dabei erinnere ich daran, dass ein erstes Projekt, das für die Notenmonopolbank die Form einer reinen Staatsbank vorsah, vom Volk im Jahre 1897 abgelehnt worden war. In der Folge ist dann im Jahre 1905 ebenfalls im Sinne des Abs. 2 des Art. 39 der Bundesverfassung die Schweizerische Nationalbank in der privatrechtlichen Form einer Aktienbank geschaffen worden. Das heute geltende Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank datiert vom 7. April 1921, hat jedoch im Laufe der Jahre verschiedenem zum Teil nicht unwesentliche Änderungen erfahren. Es würde

über den Rahmen dieses Referates hinausgehen, wenn ich näher darauf eintreten wollte, wie es wohl auch zu weit führen würde, so interessant es auch wäre, wenn ich hier das Wesen unserer Notenbank näher umschreiben wollte. Es ist übrigens in der bundesrätlichen Botschaft unter Ziffer 2 geschehen. Ich will das dort Gesagte nicht wiederholen und begnüge mich, darauf hinzuweisen, dass durch die geltende Lösung eine sinnvolle und sehr vorteilhafte Verbindung zwischen staatlicher und privatrechtlicher Institution geschaffen worden ist, indem der Nationalbank der Charakter einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung mit stark öffentlich-rechtlichem Einschlag unter besonderer Wahrung des Einflusses des Bundesrates gegeben wurde. Die heutige Rechtsform erleichtert der Nationalbank die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft; sie sichert ihr ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit, die für ihre Rolle als Fachberaterin des Bundesrates von Bedeutung sein können. Ich hielt es für notwendig und nützlich, diese Grundlage, auf der unser Geldwesen aufgebaut ist, zum besseren Verständnis des Problems, das uns heute beschäftigt, kurz zu erwähnen.

Nun enthält aber Art. 39 der Bundesverfassung neben der Übertragung des Rechts der Ausgabe von Banknoten an den Bund noch eine besondere Bestimmung über das Wesen der Banknote. Abs. 6 von Art. 39 der Bundesverfassung bestimmt nämlich, dass der Bund eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen ausser bei Notlagen und Kriegzeiten nicht aussprechen könne, oder anders ausgedrückt: In normalen Zeiten besteht keine Rechtsverbindlichkeit zur Annahme von Banknoten ausser für die Nationalbank selbst und die öffentlichen Kassen. Die Banknoten haben also normalerweise nicht Geldcharakter. Das grosse Publikum ist sich wohl dieser Tatsache kaum bewusst, und im gewöhnlichen Geldverkehr hat wohl niemand die Annahme einer schweizerischen Banknote verweigert! Dagegen ist die Nationalbank eigentlich als logische Folge dieser Ordnung verpflichtet, ihre Noten auf Vorweisung zum Nennwert gegen Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen einzulösen. Dass und wie diese Einlösung zu erfolgen hat, bestimmt Art. 20bis des Nationalbankgesetzes. Damit komme ich auf drei Begriffe zu sprechen, die hier mitspielen. So spricht man vom gesetzlichen Kurs der Banknoten. Darunter versteht man die gesetzlich festgelegte Pflicht, die Banknoten überall und unbeschränkt im Inland an Zahlungsstatt anzunehmen. Nach dem vorher Gesagten ist nach Abs. 6 von Art. 39 der Bundesverfassung die Regel, dass dieser gesetzliche Kurs in normalen Zeiten nicht besteht. Sodann gibt es einen sogenannten Kassen-Kurs. Dieser bedeutet, dass eine Verpflichtung zur Entgegennahme der Noten für die Nationalbank und die öffentlichen Kassen besteht. Ich verweise auf Art. 21 des Nationalbankgesetzes. Nicht zu verwechseln mit diesen beiden Begriffen ist der Zwangskurs. Von dem spricht man, wenn die Note nicht einlösbar ist, d. h. von der Nationalbank nicht gegen Goldmünzen umgetauscht werden muss, wie das sonst die Regel ist.

Diese in Art. 39 der Bundesverfassung festgelegte Regel, dass nämlich die Banknote nicht gesetz-

lichen Kurs habe, ist erstmals beim Ausbruch des ersten Weltkrieges durchbrochen worden, indem der Bund durch Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 den gesetzlichen Kurs der Noten verfügte. Diese gesetzliche Zahlkraft verblieb der Banknote ununterbrochen bis zum 28. März 1930. Nach diesem Zeitpunkt wurde sie durch Bundesratsbeschluss wieder aufgehoben, jedoch schon am 27. September 1936 durch den Bundesratsbeschluss betreffend Währungsmaßnahmen, gestützt auf Art. 53, Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt, wieder eingeführt. Es handelt sich, nebenbei bemerkt, um den Bundesratsbeschluss über die Abwertung des Frankens, damals nach dem Motto: Ein Franken bleibt ein Franken!

Art. 1 des Bundesratsbeschlusses lautet: „Für Banknoten der Schweizerischen Nationalbank wird der gesetzliche Kurs erklärt. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittels dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtskräftig erfolgt.“ Gleichzeitig mit dieser Schlussnahme wurde auch der Zwangskurs eingeführt, indem in Art. 2 bestimmt wurde: „Die Schweizerische Nationalbank ist von der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gemäss Art. 20 und Art. 20bis des Bundesgesetzes vom 7. April 1921/20. Dezember 1929 über die Schweizerische Nationalbank in Gold oder Golddevisen einzulösen.“ Diese Regelung ist heute noch in Kraft. Da jedoch die Grundlage, auf die sich dieser Bundesratsbeschluss stützt, mit dem Fiskalnotrecht auf Ende 1949 dahinfällt, so wird nach diesem Zeitpunkt, wenn bis dann keine andere Regelung erfolgt, wiederum die verfassungsrechtliche Ordnung in Kraft treten, d. h. die Banknoten würden ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren; der gesetzliche Kurs würde dahinfallen. Gleichzeitig würde aber auch der Zwangskurs wegfallen. Der Bundesrat ist nun in Übereinstimmung mit den Organen der Nationalbank der Auffassung, dass dies nicht wünschenswert und auch nicht tunlich ist. Seit 1936 bilden die Noten der Schweizerischen Nationalbank in unserem Lande das einzige gesetzliche Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft. Die bestehenden schweizerischen Goldmünzen haben seit Änderung der Goldparität des Frankens praktisch ihre Eigenschaft als Münzen eingebüsst. Sie sind Ware geworden. Mit dem Dahinfallen des gesetzlichen Kurses der Banknoten wäre daher überhaupt kein Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft mehr vorhanden. Andererseits lässt der geltende Wortlaut des bestehenden Art. 39 die Einführung des gesetzlichen Kurses nur bei Notlagen in Kriegzeiten zu. Da diese Voraussetzung heute nicht vorhanden ist, muss daher, wenn der gesetzliche Kurs beibehalten werden soll, die Verfassung geändert werden. Auf Grund dieser Erwägungen schlägt der Bundesrat eine neue Fassung des Art. 39, Abs. 6, vor, wonach der Bund ganz allgemein ermächtigt wird, die Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären, d. h. für sie den gesetzlichen Kurs einzuführen.

Ich habe bereits gesagt, dass in Zusammenhang damit der Zwangskurs steht. Im genannten Bundesratsbeschluss vom September 1936 wurde daher auch dieser eingeführt und damit die Nationalbank

der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gegen Gold oder Golddevisen einzulösen. Damit wurde Art. 20bis des Nationalbankgesetzes, welcher die Einlösung in schweizerische Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen vorsieht, sistiert. Der Bundesrat ist aus den auf Seite 7 der Botschaft angeführten Gründen, hauptsächlich weil die Einführung des Goldumlaufs bei den gegenwärtigen Verhältnissen – ich erinnere an die Hortung, an den Abfluss ins Ausland; an die Notwendigkeit der Erhaltung der Währungsreserven zur Abdeckung eventuell später eintretender Zahlungsbilanzdefizite – nicht tunlich wäre, der Auffassung, dass der Zwangskurs beibehalten werden müsse. Hierüber haben wir jedoch nicht jetzt zu beschliessen. Es wird dies im Nationalbankgesetz oder durch einen besondern Beschluss zu geschehen haben.

In der bundesrätlichen neuen Fassung des Abs. 6 von Art. 39 ist sodann noch der Satz beigefügt: „Er (d. h. der Bund) schreibt hiefür eine genügende Deckung vor.“ Der bisherige Art. 39 enthielt keine Bestimmung über die Deckung der ausgegebenen Banknoten. Dagegen bestimmt Art. 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend Währungsmassnahmen vom 27. September 1936, dass die Nationalbank verpflichtet bleibe, die gesetzliche Deckung der Noten aufrechtzuerhalten. Diese Bestimmung bezieht sich auf Art. 19 des Nationalbankgesetzes, der vorschreibt, dass der ganze Gegenwert der im Umlauf befindlichen Noten vorhanden sein soll. Ich hebe daraus hervor die Bestimmung, dass mindestens 40 % in Metalldeckung sein müssen, und dass diese ausschliesslich im Inland aufzubewahren sei. Eine Ausnahme wurde während des Krieges gemacht. Der Bundesrat hält nun dafür, dass wenn dem Bunde die verfassungsmässige Befugnis eingeräumt werden soll, die Pflicht zur Annahme der Banknoten jederzeit zu verfügen, es wünschenswert sei, wenn daran schon in der Verfassung die Bedingung geknüpft wird, dass der Bundesgesetzgeber eine genügende Deckung vorschreibt. Es soll in der Öffentlichkeit kein Zweifel darüber entstehen, dass die Noten unter allen Umständen gedeckt sind, also auch dann, wenn der Bund vom Rechte Gebrauch macht, die Noten als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären. Nachdem im Abwertungsbeschluss der gesetzliche Kurs der Noten statuiert und die Aufrechterhaltung der Deckung vorgeschrieben würde, könnte bei einem Weglassen der Deckungsvorschrift mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob nun diese Bestimmung stillschweigend fallen gelassen worden sei. Die Auslösung einer solchen Diskussion wäre aus psychologischen Gründen nicht erwünscht. Schliesslich liess sich der Bundesrat von der Überlegung leiten, dass die generelle Deckungsvorschrift dort enthalten sein soll, wo die Bestimmung aufgestellt ist, dass die Noten nach freiem Ermessen des Bundes als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt oder dieses Charakters wiederum entkleidet werden können. Dagegen wurde von der Mehrheit der Kommission der Meinung Ausdruck gegeben, dass die Formulierung des Bundesrates: „Er schreibt hiefür eine genügende Deckung vor“ zu wenig klar sei und deshalb zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Insbesondere hat sich die Kommission am Ausdruck „genügende“ gestossen. Der Bundesrat wurde daher ersucht, diese Frage nochmals zu prüfen. Er hat es

getan und schlägt nun vor, statt der ursprünglichen Fassung zu sagen: „Er bestimmt Art und Umfang der Deckung“. Die Kommission stimmt dieser Formulierung zu. Damit ist der Gedanke der Deckung in der Verfassung selbst enthalten. Die Umschreibung von Art und Umfang der Deckung bleibt wie bis anhin der Gesetzgebung überlassen.

In der Kommission wurde dann noch die Frage aufgeworfen, ob die Deckungsvorschrift auch für die in Ziffer 6 genannten gleichartigen Geldzeichen gelte oder ob für beide Arten verschiedene Deckungsvorschriften aufgestellt werden können. Der Bundesrat ist in seinem Ergänzungsbericht an die Kommission zum Schluss gekommen, dass die neue Formulierung die Frage, ob diese andern Geldzeichen in gleicher Art und Weise gedeckt sein müssen wie die Noten der Nationalbank, in der Verfassung offen lasse und ihre Regelung der Ausführungsgesetzgebung überbinde. Diese Lösung ist zweckmässig. Dabei ist festzustellen, dass während des ersten Weltkrieges die Bundeskassenscheine ebenfalls in die Notendeckung eingeschlossen wurden. Ich verweise auf den Bundesratsbeschluss vom 14. August 1914. Aber es wäre denkbar, dass unter ganz ausserordentlichen Verhältnissen, z. B. in Kriegzeiten, die Deckung solcher Geldzeichen durch die Nationalbank auf Schwierigkeiten stiesse. Dieses vom Bund ausgegebene Ersatzgeld wäre, da es sich dabei gleich den Münzen um Staatsgeld handelt, durch das gesamte Vermögen des Bundes gedeckt. Seine Ausgabe würde voraussichtlich unter einem neuen Notrecht stehen, weil die Inverkehrsetzung eines solchen Geldes nur unter ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen in Frage käme. Auf alle Fälle lässt die neue Fassung, wie sie nun vom Bundesrate vorgeschlagen und von der Kommission angenommen ist, eine zweckmässige Regelung je nach Lage zu.

Damit habe ich Ihnen dargelegt, was materiell an Art. 39 der Bundesverfassung gegenüber der bisherigen Verfassung geändert werden soll.

Redaktionell soll sodann noch in Absatz 2 und 7 eine Änderung vorgenommen werden in Anpassung an die heute bestehenden tatsächlichen Verhältnisse. Es handelt sich somit bei dem, was wir hier zu beschliessen haben, nicht um etwas Weltbewegendes. Insbesondere soll nach der Auffassung des Bundesrates an den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen nichts geändert werden und insbesondere handelt es sich nicht darum, an der Struktur der Nationalbank noch an deren Aufgabe oder an der Regelung des Reingewinnes eine Änderung vorzunehmen. Letzteres soll bekanntlich im Zusammenhang mit der Finanzreform geschehen. Es handelt sich auch nicht um eine währungspolitische Frage oder um eine Änderung des Münzsystems. Es handelt sich lediglich um eine Kompetenzübertragung an den Bund, nicht nur für Notzeiten, sondern ganz allgemein.

Demgegenüber will Herr Kollega Bernoulli mit seinem Minderheitsantrag, der Ihnen ausgeteilt worden ist, viel weitergehen. Er will eine grundsätzliche Änderung der Währungspolitik; er will die Aufgaben der Nationalbank im Gegensatz zur heutigen Regelung, in der allgemein die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern, festgelegt ist,

auf eine Spezialaufgabe beschränken: er will ähnlich, wie dies schon in der Begründung seiner Motion auf Änderung des Nationalbankgesetzes hier im Rate zum Ausdruck gekommen ist, eine Indexwährung, unbekümmert um unsere Beziehungen zum Ausland. Er will mit andern Worten seine Theorie über das Freigeld in der Verfassung verankern. Herr Kollega Bernoulli will ferner den gesetzlichen Kurs der Banknoten in der Verfassung festlegen, unbekümmert darum, ob später eventuell doch wieder andere Verhältnisse eintreten werden. Die Kommission hat diese Anträge mit allen gegen die Stimme des Herrn Bernoulli abgelehnt. Sie beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage und mehrheitlich Zustimmung zu den Anträgen des Bundesrates.

M. Rosset, rapporteur: La commission chargée de rapporter au sujet du message du Conseil fédéral du 5 novembre 1948 concernant la révision de l'article 39 de la constitution fédérale, article qui concerne la Banque nationale suisse, s'est réunie les 23 et 24 novembre, ainsi que le 7 décembre 1948, en présence du chef du Département des finances, du directeur de l'administration fédérale des finances, du président de la Banque nationale suisse et de l'un de ses directeurs.

Les questions monétaires sont certainement les plus délicates de l'économie politique. Il convient donc de les aborder avec prudence, dans un esprit concret, en résistant à la tentation, qui peut être forte, je le concède volontiers, de faire intervenir des théories dont certaines rappellent étrangement l'école hollandaise du clair-obscur, théories échaudées par des doctrinaires dans le silence de leur cabinet de travail, c'est-à-dire enfermés dans leur tour d'ivoire.

Le Conseil fédéral a fait preuve de cette prudence dans son message et dans son projet d'arrêté fédéral; il convient de l'en féliciter. La commission s'est efforcée de le suivre dans cette voie.

Notre système monétaire a actuellement pour base l'article 39 de la constitution fédérale, la loi fédérale sur la Banque nationale révisée en 1929, la loi fédérale sur la monnaie de 1931 et l'arrêté du Conseil fédéral du 27 septembre 1936.

Or, l'arrêté du Conseil fédéral du 27 septembre 1936, fondé sur le droit de nécessité, cessera de déployer ses effets le 31 décembre 1949, en application de l'arrêté fédéral urgent du 21 décembre 1945.

Par conséquent, à fin 1949, nous devons soit revenir au régime légal antérieur au 27 septembre 1936, régime dans lequel seules les pièces d'or avaient pouvoir libératoire illimité, soit posséder une base constitutionnelle permettant de conférer cours légal aux billets de banque d'une façon générale et non seulement «en cas de nécessité en temps de guerre», ainsi que le prévoit l'article 39 actuel de la constitution fédérale.

Or, il est certain qu'à fin 1949 nous ne pourrions pas revenir au «gold specie standard», système monétaire comportant la circulation effective des pièces d'or, c'est-à-dire, par voie de conséquence, la convertibilité des billets de banque en or. Techniquement, nos réserves d'or y suffiraient certainement. Mais il est évident que les pièces d'or mises en circulation seraient, soit thésaurisées, soit exportées en

application de la fameuse loi de Gresham. Par conséquent, ces pièces d'or disparaîtraient de la circulation, c'est-à-dire qu'elles ne pourraient pas remplir leur fonction monétaire. Force nous est donc de modifier l'article 39, alinéa 6, de la constitution fédérale, de telle sorte que les billets de banque puissent recevoir cours légal.

La proposition a été faite que la constitution prévoie dès maintenant que les billets de banque ont cours légal et non seulement que la confédération peut décréter le cours légal. A l'unanimité moins une voix votre commission a préféré la solution proposée par le Conseil fédéral. Cette solution a l'avantage de la souplesse. Il n'est pas exclu que les circonstances changent et qu'un jour nous puissions revenir à la circulation effective des pièces d'or. Il faut donc laisser la porte ouverte à cette possibilité.

Le projet, comme le texte constitutionnel actuel, assimile aux billets de banque «les autres monnaies fiduciaires». Le texte allemand, qui parle de „gleichartige Geldzeichen“, est sans doute plus précis que le texte français. Il s'agit en fait de papier-monnaie qui pourrait être émis par la Confédération ou un institut d'Etat, tel que la Caisse de prêts de la Confédération. L'émission de papier-monnaie n'intervient que dans des circonstances tout à fait exceptionnelles. Nous avons eu une telle émission en 1914; elle ne fut heureusement pas nécessaire en 1939. Espérons que nous ne connaîtrons plus des circonstances nous obligeant d'avoir recours à cet expédient monétaire. Mais de telles circonstances, hélas! ne sont pas absolument exclues. Il est sage de les prévoir et le texte proposé doit par conséquent être approuvé au sens de la commission.

La constitution actuelle ne parle pas de la couverture des billets de banque. Tant et aussi longtemps que notre système monétaire était celui du «gold-specie standard», les billets de banque n'ayant ni cours forcé, ni cours légal, une telle référence à leur couverture était superflue. Il en est autrement dès l'instant où les billets de banque ont cours légal. Aussi l'arrêté du Conseil fédéral du 27 septembre 1936 prévoit-il que la couverture légale des billets de banque doit être maintenue. Le projet du Conseil fédéral parlait de «couverture suffisante». Mais qu'est-ce qu'une couverture suffisante? Les opinions peuvent certes diverger à ce sujet. C'est pourquoi votre commission a préféré un autre texte, d'ailleurs proposé par le Département des finances, qui prévoit que la Confédération prescrit la nature et l'importance de la couverture. Cette question doit être réglée dans la loi d'application.

Pour des raisons psychologiques également, il est bon que la constitution elle-même contienne le principe de la couverture. Il ne sera pas douteux, dès lors, que cette couverture doit exister, alors même que le cours légal des billets de banque serait décrété.

La couverture, selon le projet, doit aussi exister s'agissant des «autres monnaies fiduciaires». Mais la couverture, ici, pourra différer de celle des billets. La loi d'application devra également régler cette question.

Pour le surplus, votre commission estime, avec le Conseil fédéral, qu'il faut modifier le moins possible le texte constitutionnel en vigueur: nous devons éviter de donner l'impression que nous procéd-

dons à des modifications de notre ordre monétaire constitutionnel autres que celles qui résultent de l'arrêté du Conseil fédéral du 27 septembre 1936 et qui sont déjà en vigueur, autrement dit qui existent depuis plus de douze ans.

En particulier, votre commission n'a pas estimé nécessaire de modifier l'article 39, alinéa 3, qui précise la tâche de la Banque nationale. Cette tâche est définie en termes suffisamment généraux pour que la Banque nationale puisse remplir à satisfaction les fonctions qui incombent aujourd'hui à un institut d'émission.

A l'unanimité moins une voix, votre commission a repoussé la proposition de votre collègue, M. Bernoulli, tendant à l'introduction d'une monnaie index. Cette proposition, finalement, conduirait, si elle était adoptée, à l'abandon complet de la couverture métallique. Elle est basée sur la fameuse théorie quantitative de la monnaie dont l'un des coryphées, le professeur Irwing Fischer, a déclaré lui-même qu'elle n'avait qu'une valeur très relative pour la Suisse dont l'économie n'a absolument rien d'autarique, étroitement liée qu'elle est à l'économie mondiale. L'expérience, d'ailleurs, confirme la justesse de cette observation: ainsi, de 1930 à 1932, notre circulation fiduciaire a presque doublé, passant de 894 millions de francs à 1508 millions de francs, et l'indice du coût de la vie a baissé de 158 à 138.

Votre commission a aussi examiné le point de savoir si l'article 39, alinéa 4, relatif au bénéfice de la Banque nationale, devait être modifié. Elle l'a tranché par la négative, le problème devant être résolu, selon elle, en liaison avec la réforme des finances fédérales. Cette solution a l'avantage que le peuple aura à se prononcer uniquement sur une question monétaire et non pas simultanément sur une question relevant des finances publiques.

A l'unanimité, votre commission vous propose l'entrée en matière et, à l'unanimité moins une voix, elle vous propose aussi d'adopter le projet modifié du Conseil fédéral.

Allgemeine Beratung. — Discussion générale.

Bernoulli: Der Berichterstatter, Herr Rosset, hat soeben der Vorlage nachgerühmt, dass sie recht geringe, kaum merkbare Veränderungen am Text des Verfassungsartikels 39 vornimmt. Ich glaube, gerade das ist eine suspekte Sache, dass wir glauben, bei einem Artikel, der aus dem Jahre 1891 stammt, heute mit ganz geringen Änderungen durchzukommen. Es ist nicht zu verkennen, dass wir in eine merkwürdige Zwangslage hineinmanövriert worden sind, eine Zwangslage, die uns merkwürdigerweise dazu veranlasst, dem Volk eine Vorlage vorzulegen, von der gesagt werden muss: Wenn es ja sagt, ist alles in Ordnung, wenn es nein sagt, sind wir am Ende des Jahres 1949 ohne gesetzliche Zahlungsmittel. Wir müssten also die Notverordnung, die wir nun endlich abschaffen möchten, wieder weiter prolongieren; eine andere Möglichkeit besteht nicht.

Aus der Vorlage ist weiter nicht zu erkennen, dass seit 1891 in der Auffassung, in den Erfahrungen und in der Praxis des Geldwesens ganz wesentliche Änderungen vor sich gegangen sind, und auch in der Praxis unserer Notenbank, die 1907 die Ausübung ihres Monopols übernommen hat. Dann ist in der

Vorlage nicht zu erkennen, und will nicht erkannt werden, dass wir eben durch diese Veränderungen, die ich angedeutet habe, gezwungen sind, Entschlüsse zu fassen und einen bestimmten Weg zu gehen. Statt dessen versucht die Vorlage überall Auswege offen zu lassen; sie gibt keine klare Direktive, sie beruht nicht auf einer modernen Theorie oder Auffassung über den Zustand, in den wir hineingewachsen sind, sondern behandelt die ganze Situation als eine durch unglückselige Zufälle herbeigeführte Notlage, aus der man mit möglichster Eleganz herauskommen möchte.

Die Vorlage versucht, das Ganze als eine harmlose Bereinigung darzustellen, wie das auch die Voten der beiden Herren Berichterstatter bestätigen. Es wird gewünscht, dass keine ernsthafte Diskussion entsteht, weil man glaubt, dass dadurch das Vertrauen in die Währung gestört werden könnte, und, wie gesagt, weil man sich alle Möglichkeiten offen halten will.

Das ist eine unbefriedigende Haltung, eine Haltung, die dem Ernst der Situation, in welche unser Geldwesen nach der heutigen Praxis hineingeführt worden ist, nicht entspricht. Nun könnte man versuchen sein, eben aus dieser Überlegung heraus die Vorlage abzulehnen, aber schon mit Rücksicht auf die Dringlichkeit wäre das ein Nonsens, und gerade dadurch, dass die Verfassung, wie es auch richtig ist, nur einen ganz knappen Text aufweist, kommt man auch bei grundlegenden, wichtigen Änderungen mit einzelnen geringen Beifügungen oder Formulierungen durch. Es ist also möglich, der Vorlage zuzustimmen, unter dem Vorbehalt, in den einzelnen Punkten dann die Überlegungen geltend zu machen, die zu einer andern Praxis, zu einer andern Formulierung führen können. Die eigentlichen, entscheidenden Vorschriften, die für die Praxis die unmittelbaren Anhaltspunkte ergeben, müssen nachher in das Gesetz hineinpraktiziert werden.

Wir haben heute zwei Gesetze: das Münzgesetz, das letzten Endes auf 1850 zurückgeht und das Nationalbankgesetz. Es besteht ein Nebeneinander und ein Übereinander, daraus entsteht eine Unklarheit. Ich habe mir erlaubt, mit Freunden zusammen dem Finanzdepartement einen Entwurf vorzulegen über die Neuordnung des Geldwesens, wobei dann die beiden Funktionen verschmolzen sind, die Ausgabe des Papiergeldes und die Ausgabe der Scheidemünze, zu der ja das Metallgeld längst herabgesunken ist. Unter dem Vorbehalt, zu zwei einzelnen Artikeln nachher meine Bemerkungen anzubringen und meine Minderheitsanträge zu begründen, stimme ich für Eintreten.

Bundesrat Nobs: Ich äussere mich hier in der Eintretensdebatte in aller Kürze zu den Vorschlägen des Herrn Nationalrat Bernoulli und verzichte von vorneherein darauf, in der Detailberatung nochmals auf die gleiche Frage zurückzukommen, die Herr Nationalrat Bernoulli jetzt nur gestreift hat. Es ist nicht das erstemal, dass der Versuch unternommen wird, der Freigeldtheorie in der Verfassung Eingang zu verschaffen. Schon vor 14 Jahren, am 20. Dezember 1934, hat Herr Ständerat Dr. Sonderegger ein Postulat begründet, dessen erster Punkt ebenfalls eine Revision von Abs. 3 des

heute zur Diskussion stehenden Art. 39 BV zum Gegenstand hatte. Damals aber sollte der Grosshandelsindex als Masstab für die Stabilisierung der Kaufkraft des Frankens genommen werden; heute ist es der Lebenskostenindex, der das absolut gültige Kriterium für die Bestimmung der Kaufkraft bilden soll. Zwischen dem Grosshandelsindex und dem Lebenskostenindex bestehen indessen sehr bedeutende Unterschiede. Es ist mir nicht bekannt, welche Gründe zu dieser Änderung der Grundlage geführt haben; möglicherweise wird diese Grundlage in einigen Jahren von neuem verschoben und verändert. Schon heute soll übrigens gemäss den Ausführungen des Herrn Nationalrat Bernoulli in der Kommission der Posten: Mietpreise aus dem Lebenskostenindex, so, wie er ihn sich für die Indexwährung wünscht, herausgenommen werden, weil er Zinsen darstelle, die nach Auffassung des Antragstellers für die Berechnung des Index ausser Betracht zu lassen seien. Nun stellt aber die Bewegung der Mietzinse, auf längere Frist gesehen, einen so bedeutenden Faktor der Lebenskosten dar (er bewegt sich in der Hauptsache wohl zwischen einem Fünftel bis einem Drittel und mehr der gesamten Lohneinnahmen der Mieter), dass ein so grosser Posten der Lebenskosten nicht ausser Betracht fallen sollte.

Ein Hauptirrtum der Freigeldanhänger liegt darin, zu glauben, dass die Schweiz ohne Rücksicht auf das Ausland mit ihrer Währung frei schalten und walten könne. Dabei ist aber gerade die Schweiz wie kaum ein anderes Land vom Ausland abhängig, sowohl in bezug auf die Einfuhr wie bezüglich der Ausfuhr. Grosshandelsindex wie Lebenskostenindex sind zum grösseren Teil aus Waren zusammengesetzt, die aus dem Auslande kommen. Wie soll nun z. B. eine Preissteigerung vom Ausland her durch Indexwährung und Manipulierung des Geldumlaufes wirkungslos gemacht werden? Wenn z. B. der Getreidepreis auf dem Weltmarkt steigt und damit bei gleichbleibendem Preis der übrigen Waren den Index nach oben beeinflusst, so müsste die Notenbank, um das Niveau wieder herzustellen, Noten zurückziehen. Sie müsste also, wenn eine ausländische Ware im Preise gestiegen ist, einen Preisdruck auf die übrigen Waren, darunter auch die inländischen, ausüben. Ob dies im Interesse der einheimischen Produktion läge, besonders der kriegswirtschaftlichen Produktion, muss füglich verneint werden.

Das Geheimnis, wie man ohne Störungen in anderen Sektoren die Preiserhöhung irgendeiner Ware verhindern kann, haben uns aber die Anhänger Silvio Gesells nicht sagen können. Sie berufen sich gerne auf die Quantitätstheorie und die Quantitätstheoretiker. Einer ihrer ersten Führer, der ehemalige Nationalökonom Irving Fisher, hat in seinem Werk über die Kaufkraft des Geldes — es hat eine besondere Beziehung gerade zu unserem Land — wörtlich erklärt: „Wenn ein kleines Land in Betracht gezogen wird, so sagt man besser, dass die Quantität des Geldes im betreffenden Lande durch das universelle Preisniveau festgesetzt wird, als dass dessen Preisniveau durch die innerhalb seiner Grenzen befindlichen Geldquantitäten bestimmt wird.“

Weiter heisst es, und da wird ausdrücklich die Schweiz genannt: „In einem kleinen Lande wie die

Schweiz hängt das Preisniveau zum grossen Teil von den andern Ländern ab.“ Irving Fisher zitiert die Schweiz ausdrücklich als Beispiel dafür, dass mit der Manipulierung des Geldumlaufes die Preise nicht stabilisiert werden können. An Hand zahlreicher Beispiele liesse sich mühelos nachweisen, dass die Freigeldtheorie, wonach sich die Preise durch Manipulierung der Notenausgabe bestimmen lassen, nicht richtig ist, und zwar nicht nur für die Schweiz als kleines, von der Weltwirtschaft stark abhängiges Land, sondern auch für grosse Staaten. So haben in den Vereinigten Staaten in der Zeit von 1923 bis 1929 die gesamten Kreditmittel der Wirtschaft eine Steigerung von rund 33% erfahren. Diese Geldvermehrung war mindestens doppelt so gross wie die Steigerung der Produktion. Da auch die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes offensichtlich eine Beschleunigung zeigte, hätte also in diesem Zeitraum eine deutliche Preissteigerung eintreten müssen. Statt dessen ist aber genau das Umgekehrte eingetreten, indem die Grosshandelspreise in dieser Periode von 100 auf 96, also um 4% gesunken sind, trotz der gewaltigen Vermehrung der Kreditmittel der Wirtschaft. In der Schweiz ist die Notenausgabe in den Jahren 1929 bis 1931 ständig gestiegen. Dergleichen verzeichneten die Bankkredite Ende 1930 eine beträchtliche Erhöhung gegenüber Ende 1928. Trotzdem gingen in dieser Zeit die Preise auf der ganzen Linie zurück.

Ein weiteres Beispiel aus den Jahren 1944 bis 1946. In diesen drei Jahren ging der Grosshandelsindex von 207 auf 200 zurück. In der gleichen Zeit ging aber die Notenausgabe wie auch die Kreditmenge der Banken ganz beträchtlich in die Höhe, und auch die Umsätze im Zahlungsverkehr nahmen bedeutend zu. Die Komponenten der Geldseite haben also ausnahmslos in den Jahren 1944 bis 1946 zugenommen, zum Teil sogar sehr beträchtlich, so dass nach der Theorie der Freigeldleute die Preise hätten entsprechend steigen müssen. Wie ich aber bereits ausführte, ist der Grosshandelsindex in dieser Zeit von 207 auf 200 zurückgegangen, und der Lebenskostenindex stand am Anfang und am Ende dieser Periode auf 151 Punkten. Dabei sind die Verbilligungsbeiträge des Bundes für Lebens- und Futtermittel, Brennstoffe usw. von 126 Millionen Franken im Jahre 1944 nur auf 151 Millionen Franken im Jahre 1946 gestiegen, haben also praktisch kaum einen Einfluss auf die Stabilisierung der Preise in dieser Zeit ausüben können.

Noch ein Wort zur Frage der Golddeckung. Theoretisch haben auch heute noch sozusagen alle Länder eine Goldwährung, selbst jene, die über keine nennenswerten Währungsreserven verfügen. Es müsste im Ausland wie im Inland befremdend und in höchstem Masse beunruhigend wirken, wenn ausgerechnet jenes Land, das, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, die grössten Reserven hat, von der Goldwährung abginge. Da das Gold nach wie vor der einzige internationale Vergleichsmaßstab ist, würde sich ein Land, das die Goldwährung verliesse, des Vorteils einer stabilen Rechnungsgrundlage mit dem Ausland begeben. Wenn diese Stabilität heute nicht überall spielt, so hängt das mit der allgemeinen unstablen Lage in wirtschaftlicher wie politischer Beziehung und mit den Kriegserfolgen zusammen. Würden alle Länder von der Goldwährung

zu einer schwer definierbaren Indexwährung übergehen, so würden die zwischenstaatlichen Beziehungen nicht erleichtert, sondern im Gegenteil sehr erschwert. Weder die Gesellschafter Bodenbesitzerreform, noch die Gesellschafter Geldreform vermögen die hohen sozialen Ziele zu realisieren, die Silvio Gesell vorschwebten. Der Berner Professor Reichesberg, der sich einlässlich und in bemerkenswerter Weise mit diesen Problemen auseinandergesetzt hat, äussert sich dazu wie folgt:

„Ob der Geldstoff wertvoll oder wertlos ist, ist theoretisch vom Standpunkt der gesellschaftlichen Rolle des Geldes ohne Belang. Aber aus praktisch-technischen Gründen kann jedoch die Goldbasis des Geldwesens nicht gut entbehrt werden, was insbesondere bei grösseren Störungen des nationalen und internationalen Wirtschaftsverkehrs zur vollen Evidenz gelangt. Die Ansicht der Freigeldtheoretiker, dass die Menge und die nie zu berechnende Umlaufgeschwindigkeit des Geldes allein die Kaufkraft bestimme, ist einseitig und daher für die Erklärung der Preisbildung unzulänglich. Die Möglichkeit einer Bestimmung bzw. Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes durch währungspolitische Massnahmen lässt sich theoretisch nicht begründen und ist bis jetzt auch nur ein frommer Wunsch geblieben. Durch Änderung der Geldmenge allein ist die Kaufkraft des Geldes nicht zu stabilisieren. Die Festsetzung einer absoluten Währung im Sinne der Freigeldlehre ist eine Sache der Unmöglichkeit.“

Ich möchte schliessen mit folgenden Feststellungen:

Unser Bestreben muss heissen: Weder Inflation, noch Deflation; keine Währungskünste, wie sie die Freigeldler beabsichtigen. Wünschbar sind möglichst stabile Preise, möglichst stabile Wechselkurse und, wenn möglich, ein stabiler Goldkurs. Damit vermeiden wir Erschütterungen der Volkswirtschaft von der Seite der Währung her. Den phantastischen Währungsexperimenten gegenüber ist Misstrauen am Platze. Wir werden, wie Herr Prof. Grossmann sich geäussert hat, uns hüten, die bewährten Noten der Schweizerischen Nationalbank durch Klebezettel zu ersetzen. Währungs- und Wirtschaftspolitik müssen Hand in Hand arbeiten. Weder darf die Wirtschaftspolitik die Währung zugrunde richten, noch darf die Währungspolitik die Wirtschaft schädigen. Beide müssen dem gemeinsamen gleichen Ziel: der Erhaltung der Beschäftigung und der Hebung der Volkswohlfahrt dienen.

Ich möchte Sie, in Übereinstimmung mit der Kommissionmehrheit bitten, die Anträge des Herrn Nationalrat Bernoulli abzulehnen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.
(Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.)

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. I.

Antrag der Kommission.

Ingress und Abs. 1, 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3.

Mehrheit:

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Bernoulli):

³ Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Aufgabe, zur Sicherung der Vollbeschäftigung den Geldumlauf des Landes so zu regeln, dass die an einem amtlichen Lebenskostenindex zu messende Kaufkraft des Geldes fest bleibt.

Abs. 4 und 5. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Mehrheit:

Abs. 6. Der Bund kann die Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen als gesetzliche Zahlungsmittel erklären. Er bestimmt Art und Umfang der Deckung.

Minderheit

(Bernoulli):

⁶ Die Banknoten oder gleichartige Geldzeichen haben gesetzliche Zahlkraft auf dem Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft.

Abs. 7. Die Bundesgesetzgebung bestimmt das Nähere über die Ausführung dieses Artikels.

Art. I.

Proposition de la commission.

Note marginale et alinéas 1 et 2. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Alinéa 3.

Majorité:

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Bernoulli):

³ La banque investie du monopole aura pour tâche, afin d'assurer une pleine occupation, de régler le marché de l'argent de manière à assurer la stabilité du pouvoir d'achat de l'argent, mesuré d'après un indice officiel du coût de la vie.

Alinéas 4 et 5: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Majorité:

Alinéa 6. La Confédération peut décréter le cours légal des billets de banque et de tout autre monnaie fiduciaire. Elle prescrit le genre et l'importance de la couverture.

Minorité

(Bernoulli):

⁶ Les billets de banque ou autre monnaie fiduciaire ont cours légal sur tout le territoire de la Confédération.

Alinéa 7. Adhérer au projet du Conseil fédéral.
(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Bernoulli, Berichterstatter der Minderheit: Ich werde kurz die freundliche Anfrage von Herrn Bundesrat Nobs beantworten, weshalb plötzlich der Lebenskostenindex als Masstab auftaucht, während

früher nur vom Grosshandelsindex die Rede war. Ich denke, wir sind heute bei der Verfassung und nicht bei der Notenbankgesetzgebung. Für die Verfassung muss die Bestimmung gelten: „Der Franken muss seine feste Kaufkraft haben“ mit Rücksicht auf die Versicherungen, die Guthaben, Schulden usw. und schliesslich auch für die Bundesfinanzreform. Sonst hängt diese in der Luft. Für die Praxis wird es sich empfehlen, nicht unter allen Umständen — die Devisenpolitik verschiebt hier das Ziel — den Grosshandelsindex einzusetzen und ihn zu stabilisieren zu suchen. Damit wird das Ziel, das in der Verfassung ausgesprochen ist, der stabile Lebenskostenindex erreicht. Das sind kleine Nebenbemerkungen.

Die Sache ist viel ernster, als wie sie bisher dargestellt wurde. Sie wissen, dass wir seit hundert Jahren durch verschiedene Phasen hindurchgegangen sind: wir haben die hinkende Gold- und Silberwährung gehabt, während 5½ Jahren eine echte Goldwährung, dann die manipulierte Goldwährung, faktisch eine reine Papierwährung. Wir sind durch alle möglichen Übergänge hindurch gesteuert worden, ohne dass man uns hätte sagen können, ob dafür eine bis auf die Knochen gesunde theoretische Grundlage bestand.

Die Änderung, wie sie aus der Vorlage hervorgeht, besteht darin, dass heute in die Verfassung der Satz eingesetzt werden soll: „Der Bund kann die Banknoten und andere gleichwertige Geldzeichen als gesetzliche Zahlungsmittel bezeichnen.“ Das sieht sehr harmlos aus. Er bekommt seine Bedeutung erst dadurch, wenn man diesem Satz den bis heute geltenden Satz gegenüberstellt, der aber zuletzt durch das Finanznotrecht überdeckt worden ist: „Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.“ Das eine Mal heisst es: Wir sprechen aus, das andere Mal heisst es: Wir können es nicht aussprechen, es sei denn unter den und den einschränkenden Bedingungen.

Das ist die Frage: Wir kommen damit in einen Zustand, in eine Situation, wie sie bisher nur für Kriegszeiten als möglich gegolten hat. Aber was heisst ein gesetzlicher Kurs? Das heisst, dass der Träger einer Hunderternote dafür den Nennbetrag in gesetzlicher Barschaft, in Gold erhält — Gold, das es jetzt nicht mehr gibt. Das gemahnt mich daran, wie wenn jemand einen Schirm besitzt: Bei schönem Wetter stellt er ihn in den Schirmständer, bei schlechtem Wetter schliesst er ihn in den Schrank: dann, wenn wir ihn brauchen, können wir nicht an ihn herankommen, und es fehlt uns der Zugriff auf die „Deckung“.

Das Finanznotrecht geht über die Frage der Deckung hinweg, die jetzt wieder eine so wichtige Rolle spielen und wieder zur Sicherung des Geldwesens herangezogen werden soll.

Es ist gesagt worden, die Frage der festen Kaufkraft des Geldes sei eine Chimäre. Die Frage der festen Kaufkraft des Geldes ist im Gegenteil eines der natürlichsten und notwendigsten Postulate, ein Postulat, dem man mit allen Mitteln, die einem zur Verfügung stehen, nachleben muss. Das Wort „Stillhalteabkommen“, das uns so vertraut geworden ist, deutet einen Versuch nach der Richtung

an, die Lebenskosten zu stabilisieren, einen Versuch, wie ich fest überzeugt bin, mit untauglichen Mitteln. Wir haben taugliche Mittel, um ein Stillhalteabkommen zu erzielen durch die Bemessung der Geldzirkulation, nicht der Geldmenge; wenn wir der Notenbank die Mittel an die Hand geben, das Zahlungsmittel, für das sie verantwortlich ist, zu benützen als ein unfehlbares Instrument.

Seit zweihundert und mehr Jahren hat es immer wieder geheissen, die feste Kaufkraft des Geldes sei das oberste Gesetz im wirtschaftlichen Leben, soweit es auf die Bezahlung ankommt. Ricardo hat schon gesagt: „Eine Währung ist dann als vollkommen zu betrachten, wenn die Kaufkraft der Geldeinheit unveränderlich ist.“

Das ist eine natürliche Betrachtung. Es ist selbstverständlich, dass der Bundesrat durch Jahrzehnte immer wieder betont hat — entweder er selber oder durch Herrn Dr. Kellenberger, seinen Experten — dass dieser Punkt ein Zentralpunkt der Praxis ist, die für das Geldwesen zu sorgen hat.

Es musste nun freilich der Automatismus der Goldwährung überwunden werden; es musste der Metallismus trockengelegt werden. Das ist alles geschehen. An Stelle des Metallismus ist vor etwa zwanzig Jahren eine Praxis der Manipulierung eingetreten, die nach allen möglichen Zielen hätte ausgerichtet werden können und auch bald nach dem einen, bald nach dem andern ausgerichtet worden ist. Im letzten Jahresbericht der Nationalbank steht ausdrücklich: „Die Notenbank richtet ihre Politik dahin, dass die Kaufkraft des Frankens festgehalten wird, und womöglich gleichzeitig der Wechselkurs, solange diese beiden Ziele nebeneinander möglich sind, zu halten.“

Sie erinnern sich gewiss an das Wort von Herrn Bundesrat Meyer, der gesagt hat: „Es bestreitet heute kein Mensch mehr, dass man durch eine Verstärkung der Geldausgabe die Preise steigern und durch eine Verminderung der Geldausgabe die Preise senken kann.“ Das bezweifelt kein Mensch mehr. Was regen Sie sich denn so auf? Die gleichbleibende Kaufkraft des Frankens wird immer wichtiger; je mehr auf Schweizer Franken lautende Verträge wir mit unseren Mitbürgern abgeschlossen haben, je mehr Sparkassenguthaben errichtet werden, je mehr Versicherungen abgeschlossen werden, je mehr festverzinsliche Papiere von allen möglichen Instituten ausgegeben werden. Aber weder die Sparkassendirektoren, noch die Direktoren der Versicherungsanstalten, noch die Direktoren der Institute, die festverzinsliche Papiere, sog. mündelsichere Papiere ausgeben, können garantieren, dass nicht im Zeitraum von 5 Jahren, wie das von 1939 bis 1945 geschehen ist, die Kaufkraft, der Wert, der Gehalt eines solchen Papiers im Verhältnis von 100:60 sinkt. Das ist keine Praxis, der wir zustimmen können.

Einerseits hören und sehen wir immer wieder, wie darauf hingewiesen wird, ich sage ausdrücklich auch vom Bundesrat, dass die feste Kaufkraft, die naturgegebene notwendige Unterlage für unser Geldwesen bilde. Ich erinnere bloss an die AHV, die riesigen Summen, die nun zusammengetragen werden, weil die Verträge, die 10, 15, 20, 25, 30, 40 und 50 Jahre dauern sollen und müssen, die über alle diese Zeit doch ungefähr die Kaufkraft des

Geldes, den Realwert des Geldes für die Versicherung repräsentieren sollen. Was ist denn das für eine Praxis, wenn die Grundlage nicht so gut als möglich, so sauber als möglich, so präzise als möglich gehandhabt wird? Wir sind es den Alten schuldig, wir sind es den Kindern schuldig, die als Hinterbliebene dastehen und unterhalten werden sollen, dass wir ihnen nicht nur einen Vertrag in die Hand geben, mit Zahlen darauf; diese Zahlen müssen auch etwas repräsentieren, einen realen Wert, wie man heute sagt. Es ist kläglich, dass man hinter dem Begriff Geld und Geldsumme immer wieder den Begriff Realwert setzen muss. Das ist eine tief beschämende Tatsache, und ich weiss nicht, wie Sie dazu kommen, um die Sache irgendwie in Misskredit zu bringen, von Freigeldtheorie zu sprechen, weil damit bestimmte Gedankenverbindungen auf-treten können, die Sie ins Lächerliche ziehen können. Es ist daher eine ausserordentlich wichtige, grundlegende, primäre Sache, dass unser Franken die Kaufkraft behält, die man ihm gegeben hat, so dass ein Vertrag, wenn man ihn abgeschlossen hat, auf 40–50 Jahre möglichst ohne jede Minderung, aber auch ohne Mehrung gelten kann. Ich erinnere noch an die Bundesfinanzreform, ich erinnere an die Vorlage, die wir eben im Begriffe sind, durch-zuarbeiten, die Militärversicherung. Überall, wo absolute Zahlen genannt sind, möchte man ver-sucht sein, dahinter zu schreiben: „Realwert 1948“, damit die Leute nicht betrogen werden.

Ich glaube, das ist ernst genug, um sich einen Moment zu überlegen, wie schnell man hier mit ein paar Bemerkungen über eine grundlegende Tatsache hinweggehen könne. In meinem Minderheitsantrag ist auch darauf hingewiesen, gewisser-massen in Klammern, dass eine Politik der festen Kaufkraft gleichzeitig eine Politik der Vollbeschäftigung ist. Die Massenarbeitslosigkeit ist damit überwunden, das ist keine Kleinigkeit, das ist eine Angelegenheit von allerhöchster Wichtigkeit. Wenn ich nicht Zurückweisung der Vorlage beantragt habe, um einer neuen Vorlage mit allen diesen wichtigen Neuerungen das Wort zu reden, so war es, um Zeit zu gewinnen; in der Hoffnung, dass Sie selbst auf die Überlegung kommen, dass hier Steine liegen, die weggewälzt werden müssen.

Es wird so leicht das Wort hingeworfen: Schöne, grossartige Ziele, seit Jahrhunderten anerkannte Ziele, auch vom Bundesrat anerkannte Ziele; Durchführung aber nicht möglich. Nach den Er-fahrungen, die wir gemacht haben, machen mus-sen. Nach den Beobachtungen im Ausland wissen wir ganz genau, dass zuerst die Geldvermehrung kommt und dann die Preissteigerung; dass zuerst die Geldverminderung kommt und dann die Preis-senkung. Das wissen wir ganz genau. Und doch wird das Gegenteil behauptet. Das könnte an jene merkwürdige Tatsache erinnern, dass es Südsee-inseln gibt, auf denen die Eingeborenen keinen Kausalzusammenhang sehen wollen zwischen dem Geschlechtsakt und der Geburt. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu Alinea 3 anzunehmen.

Schmid Werner: Sir Josiah Stamp, der Gouverneur der Bank von England, hat einmal erklärt, dass die gleichbleibende Kaufkraft unseres Geldes das Fundamentalproblem unserer Zeit sei. Wir

haben uns jetzt mit diesem Fundamentalproblem zu beschäftigen. Ich bin aufs höchste erstaunt und tief erschüttert, dass Bundesrat und Kommission es ablehnen, diese Forderung in die Bundesverfassung aufzunehmen. Dabei hat Herr Bundesrat Stampfli am 26. Februar 1947 wörtlich erklärt: „Der Bundesrat ist selbst entschlossen, seine gesamte Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Erhaltung der Kaufkraft des Schweizer Frankens auszurichten.“ Und nun will man gerade hier an der Stelle, wo der Schweizer Franken gemacht wird, auf diese Festlegung verzichten. Ich weiss, der Ein-wand heisst: Man kann das nicht, das ist eine Theorie, die in der Studierstube erfunden worden ist, wie Herr Kollege Rosset gesagt hat. Ich möchte ihm sagen: Herr Kollege Rosset, wenn ich Ihnen vorlesen würde, was Ihre Sachverständigen, Leute, die Sie als die Sachverständigen betrachten, be-reits vor der Abwertung an Prophezeiungen dar-über gegeben haben, was geschehen werde, wenn die Abwertung komme, und wenn man das den realen Tatsachen gegenüberstellt, dann zeigt sich, wer in der Studierstube Theorie gemacht hat oder wer die Praxis kennt. Im März 1947 hat Herr Bundesrat Stampfli festgestellt, dass die Warenpreise von der Menge des unlaufenden Geldes abhängen. Die Nationalbank stütze sich dabei auf die Quantitätstheorie, auf eben diese Quantitäts-theorie, die gerade jetzt von den Herren Rosset und Bundesrat Nobs als Illusion bezeichnet wurde. Er hat damit dasselbe gesagt, wie Herr Bundesrat Meyer: „Es bestreitet heute kein Mensch mehr, dass man durch eine Verstärkung der Geldausgabe die Preise steigern und durch eine Verminderung der Geldausgabe die Preise senken kann.“ Herr Meyer hat sich getäuscht, sein Nachfolger, Herr Bundesrat Nobs, zweifelt daran. Aber Sie können hier festlegen was Sie wollen, das eherne Gesetz von Angebot und Nachfrage ist stärker als alle behördlichen Massnahmen. Das hat der „Bund“ kürzlich geschrieben und dem müssen wir Rechnung tragen und dieses eherne Gesetz von Nachfrage und Angebot bedeutet eben, dass die Geldmenge im Verhältnis zur angebotenen Warenmenge den Preisstand bestimmt. Die Sünden der Nationalbank liegen heute so offen zutage, dass sie nicht mehr geleugnet werden können, auch durch ein bundesrätliches Exposé nicht mehr. Von 1914 bis 1919 hat die Nationalbank eine Inflation gemacht, indem sie den Geldbestand von 335 auf 1035 Mil-lionen erhöhte und damit die Preise gewaltig in die Höhe trieb. Von 1920 an hat sie das Geld wieder aus der Wirtschaft zurückgezogen und damit die Preise gesenkt. Das ist nicht eine Erfindung der bösen Freiwirtschaftler, das hat das Internationale Arbeitsamt festgestellt. „Zu Anfang 1920 – schreibt es in seinen Untersuchungen – wurde von der Schweizerischen Nationalbank eine Politik der De-flation begonnen. Im Laufe des zweiten Halbjahres beginnen sich die Wirkungen der Deflation fühlbar zu machen. Die Preise fallen rasch, und auf dem Höhepunkt der Wirtschaftskrise im Februar 1922 steht der Index auf 172, d. h. nahezu auf der Hälfte des Standes zu Anfang 1920“. Das Internationale Arbeitsamt kommt in seinen Untersuchungen zum Schluss – ich zitiere wörtlich: „In der Vermehrung und Verminderung der Geldmenge im Vergleich

zur angebotenen Gütermenge liegt also ein beinahe automatischer Grund für die Belebung und Verlangsamung des Geschäftsganges und damit für die Erhöhung und Verminderung der Beschäftigungsmöglichkeiten.“

Von 1930–1936 hatten wir eine neue Deflationskrise, hervorgerufen durch die Kreditrestriktionen. Wenn der zahlenmässige Notenbestand gestiegen ist, weiss Herr Bundesrat Nobs sehr genau, dass damals gewaltige Hortungen vorkamen, die die Nationalbank auf eine Milliarde geschätzt hat. Schliesslich haben wir von 1939–1945 die Erhöhung des Geldbestandes von 1,7 auf 4,1 Milliarden. Sie werden nicht leugnen wollen, dass das eine preistreibende Wirkung haben musste. Wenn man zu viel Geld ausgeben und damit die Preise in die Höhe treiben kann, und wenn man zu wenig Geld ausgeben und damit die Preise senken kann, kann man auch so viel Geld ausgeben, dass die Kaufkraft festbleibt. Ich bin der Überzeugung gewesen, dass ein Automobilist nicht nur links und nicht nur rechts in den Strassengraben fahren könne, sondern auch gradaus.

Im übrigen gibt die Nationalbank selber zu, dass diese Zusammenhänge da sind. Ich zitiere nur wenige Stellen. 1937 schreibt sie in ihrem Jahresbericht: „In der Verwendung des Abwertungsgewinnes wie in seiner Verteilung überhaupt liegt eine nicht zu missachtende Inflationsgefahr. Die Ausnützung eines zusätzlichen Kreditvolumens verlangt in einer Zeit, wo das Preisniveau gehalten werden muss, grösste Zurückhaltung.“

Im Jahre 1946 schreibt sie im Jahresbericht: „Auch aus andern Quellen flossen der Nationalbank erhebliche Beträge an Gold und Devisen zu. Damit war eine andauernde Geldschöpfung verbunden, die trotz Preiskontrolle und Rationierung inflatorische Gefahren in sich barg.“ Im gleichen Bericht heisst es weiter: „Angesichts der Gefahren, die dem Preisniveau von der Geldseite her drohen können, fuhr die Nationalbank mit der Abgabe von Gold fort. Diese Politik bezweckte eine Abschöpfung der Kaufkraft.“

Generaldirektor Weber von der Nationalbank erklärte 1946 in der Aktionärversammlung: „Mit Rücksicht auf die Gesamtinteressen des Landes ergab sich die Notwendigkeit, eine Währungspolitik zu verfolgen, die geeignet erschien, der Vergrösserung des Geldvolumens im Inland und damit der geldseitig bedingten Teuerungskomponente entgegenzuwirken.“

Das Ziel und die Möglichkeiten sind allseitig anerkannt. Die Vollmachtenkommission hat in der These Nr. 1 im ersten Satz erklärt: „Das Ziel der staatlichen Preispolitik soll die Stabilität des Preisniveaus sein.“ Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich die Notenbank verpflichten, ihrerseits eine entsprechende Politik zu betreiben, denn die Notenbank ist das Zentralinstitut, das die Geldmenge regelt.

Bundesrat Comtesse hat bei der Eröffnung dieses Instituts erklärt: „Sie – die Nationalbank – ist berufen, als oberster und uninteressierter Regulator zu funktionieren, die Schleuse öffnend und schliessend, um die Bewegungen des Notenumlaufs genau zu überwachen, damit verhindert wird, dass das eine Mal eine Anschwellung der Notenzirkulation, das andere Mal Notenmangel eintrete.“

Die Mittel sind da. Sie sind allseitig von allen Parteien anerkannt. Ich habe bereits die „Neue Zürcher Zeitung“ zitiert. Ich will jetzt noch 2 oder 3 Stimmen aus der Presse des Herrn Bundesrates Nobs zitieren. In einer Schrift der sozialdemokratischen Partei „Neuordnung der Wirtschaft“ wird geschrieben: „Theorie und Erfahrung bestätigen die Tatsache, dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen Geldmenge und Preisen besteht, der natürlich nicht ohne Wirkung auf die Produktion bleibt. Wer die Macht hat, die umlaufende Geldmenge zu vergrössern oder zu verkleinern, hat demnach auch einen bedeutenden Einfluss auf den Gesamtverlauf der Wirtschaft.“ Deshalb verlangt die Schrift „dass die Menge der umlaufenden Zahlungsmittel kontrolliert und dem Stand der Wirtschaft und ihrer Entwicklung entsprechend reguliert wird. Stabilität der Kaufkraft des Geldes, die Höhe des Zinsfusses wie der Aussenwert der Währung sind von diesem Verhältnis abhängig.“

Im Organ der Sozialdemokratie, im „Volksrecht“, habe ich am 30. Januar dieses Jahres gelesen: „Eine Preissteigerung hängt stets zusammen mit einer im Vergleich zur Warenmenge vergrösserten Geldmenge. Der Teuerung entgegenwirkt daher die Verminderung der umlaufenden Geldmenge über die Vermehrung der angebotenen Güter.“ Das sind die Theorien, die im Organ des Herrn Bundesrates Nobs vertreten werden, ebenso in der Wahlliteratur, wenn es gilt, die Wähler zu sammeln. Aber ich stelle fest: Wenn die Herren Finanzminister sind, vertreten sie plötzlich andere Theorien. «Jacobin ministre n'est pas ministre jacobin».

Dr. Max Weber hat in seiner Schrift „Gewerkschaften und Neuwahl der Bundesversammlung“ geschrieben: „Hoffentlich erinnert sich unser Volk noch an die unheilvolle Deflationspolitik, die vor 10 und 20 Jahren getrieben wurde, die durch den Druck auf Preise und Löhne das Geschäftsleben ins Stocken brachte, die Arbeitslosigkeit vermehrte und Tausende von Existenzen auch im Bauern- und Gewerbebestand ruinierte. Eine Wiederholung jener Deflationstendenzen kann nur verhindert werden, wenn im Parlament Leute sitzen, die für gerechte Preise und Löhne und für die Stärkung der Kaufkraft der breiten Volksmassen eintreten, sowie für eine Stabilhaltung des durchschnittlichen Preisniveaus.“

Ich bitte die betreffenden Herren, sich an dieses Wahlversprechen zu erinnern. Es wäre mir ein leichtes, Sie mit weiteren Zitaten noch während 2 Stunden zu unterhalten (Heiterkeit). Ich will gern darauf verzichten. Aber daran möchte ich Sie erinnern, dass das Versprechen, welches man dem Volk gegeben hat: Ein Franken bleibt ein Franken! eingelöst werden muss. Ich möchte Herrn Bundesrat Nobs die Frage vorlegen, ob er bereit ist, dem Volke das Versprechen, dass der Franken ein Franken bleibt, einzulösen. Sie haben jetzt durch die Annahme dieses Minderheitsantrages Gelegenheit, die gewaltige Verantwortung zu übernehmen und dem Volk dieses Versprechen zu geben. Wenn wir in diesem entscheidenden Punkt versagen, so muss alles Gerede von der Erhaltung der Kaufkraft des Frankens als leeres Gerede erscheinen.

Schmid-Oberentfelden: Es bestreitet niemand, dass in dem komplizierten Geschehen von heute, wo viele Faktoren für die Kaufkraft der Währung zusammenwirken, auch der Geldumlauf eine gewisse Rolle spielt. Ich habe dem Herrn Vorredner mit aller Aufmerksamkeit zugehört und erwartet, dass er den berühmten Satz: Ein Franken bleibt ein Franken zitieren werde. Als dieser Satz geprägt wurde, wussten wir alle, dass der Franken rein rechnerisch, soweit er die blossе Zahl betrifft, ein Franken bleiben werde, dass seine Kaufkraft aber variieren werde. Wir wissen, dass die Theorie, die Herr Werner Schmid und der Antragsteller, Herr Prof. Bernoulli, hier vertreten haben, eine höchst einseitige ist. Man hat sie früher in folgender Weise popularisiert, indem man erklärte: Nichts Leichteres, als die Höhe der Preise und damit der Löhne zu stabilisieren, dem Land auf einfache Art und Weise Wohlstand zu bringen und damit allen Menschen zu ermöglichen, dass sie eine Existenzsicherung haben und dass sie sich dauernd wohl fühlen können. Man hat nämlich erklärt, die Sache geht so: Im Grunde genommen braucht man weiter gar nichts als eine Druckerpresse und einen Ofen, dazu eine gut funktionierende Statistik. Die Situation ist ja die: man muss wissen, in welcher Weise sich der innere Wert der Währung bewegt. Wenn wir mehr Noten brauchen, setzen wir die Druckerpresse in Bewegung, damit ein Absinken in dieser Richtung nicht Platz greift, d. h. damit die Preise nicht steigen. Und wenn wir zuviel Geld haben und eine Entwertung der Währung droht, verbrennen wir eine genügende Menge Banknoten. Und damit die Leute das Geld nicht hamstern können, machen wir etwas weiteres: wir entwerten die umlaufenden Noten; wir sorgen dafür, dass sie Woche um Woche im Werte abnehmen. Auf diese Art und Weise wird derjenige, der Geld hat, gezwungen, es in Umlauf zu setzen. Er kann es nicht hamstern, weil es sonst im Laufe der Zeit wertlos würde. Das war eine so einleuchtende Popularisierung der Freiwirtschaftslehre, dass viele Leute daran glaubten. Es gibt heute noch solche, die der Meinung sind, man sollte das Experiment doch einmal machen und dann würde man dem Volke das geben, was alle Parteien zusammen ihm nicht geben könnten: eine wirklich sichere Währung und eine Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes.

Das ist aber leider nicht so einfach, wie die Herren Freigeldler, die Herren von der Indexwährung sich das vorstellen. Und wenn Sie jetzt mit dem Minderheitsantrag vor dem Volke versuchen, Ihre Lehre zu verwirklichen und damit den Bundesrat veranlassen wollen, dem Schweizervolk so quasi das Versprechen zu geben, dass er das Problem der Vollbeschäftigung, der stabilisierten Währung, der gleichbleibenden Kaufkraft des Geldes lösen werde, dann sage ich, ist das ein Versprechen, das niemand halten könnte, weil man von der Geldseite her in bestimmten Momenten wohl einen bestimmten Einfluss auf den Umlauf der Währung und damit auch deren Absinken oder Weiteranwachsen der Geldmenge ausüben kann, aber alles das nicht allein von der Geldseite her regeln kann. Es gibt im Wirtschaftsleben noch andere Faktoren, die mitwirken. Dazu gehört neben dem Weltmarkt auch die Ergiebigkeit der Pro-

duktion. Fehljahre können nicht ohne weiteres durch die Indexwährung behoben werden. Wir in der Schweiz, die wir ein ausgesprochenes Exportland sind, die wir viele Rohstoffe aus dem Auslande einführen müssen, die wir nicht in der Lage sind, über die Preise, die die ausländischen Rohstoffe und Waren für uns haben, selbstherrlich zu befinden, wir können dieses Experiment nicht machen. Wenn wir es machen wollten, könnten wir es nur auf dem Inlandmarkt vornehmen, in einem sehr beschränkten Mass, und dann würde es sowieso scheitern. Was ich aber im Antrag des Herrn Bernoulli als noch viel gefährlicher erachte, ist, dass man damit ein Versprechen plakatieren will, woran das Volk glauben soll und das daher nachher beim Misslingen um so enttäuschter sein wird. Vergessen Sie nicht, dass die Nationalbank auf dem Gebiete der Währung und des Druckes und Rückzuges von Banknoten gemacht hat, was in bestimmten Fällen möglich war. Mein Herr Vorredner hat einige dieser Versuche zitiert und daraus geschlossen, dass man leider nur kleine Versuche gemacht habe und nicht zur grossen Lösung übergegangen sei. Ich habe die Meinung, dass Herr Bundesrat Nobs absolut recht hatte, wenn er erklärte: In einem Momente, wo wir ein solches Versprechen in dieser Verfassungsrevision aufnehmen, würden wir im Ausland einen falschen Eindruck erwecken. Aber es geht noch weiter. Wir würden dem Inland gegenüber ein Versprechen abgeben, das nicht lösbar ist. Ich werde deshalb gegen den Antrag Bernoulli stimmen.

Weber: Ich hatte nicht im Sinne, zu dieser Angelegenheit zu sprechen, weil es sich heute nur darum handelt, eine eigentlich nicht grundlegende Bestimmung des Verfassungsartikels über die Nationalbank zu ändern. Es wird sich später Gelegenheit bieten, die ganze Frage der Währungs- und der Notenbankpolitik zu besprechen, wenn das Nationalbankgesetz zu revidieren ist. Aber da Herr Schmid den Sprechenden auch quasi vor die Schranken zitiert hat, damit er zu dem stehe, was er seinerzeit geschrieben hat, will ich gern ein paar Worte darüber sagen. Immerhin wird Herr Schmid den Sprechenden nicht zu den Leuten zählen können, die aus der Studierstube heraus ungereimtes Zeug über die Abwertung geschrieben haben. Er kann hier alles das zitieren, was in in diesem Zusammenhang geschrieben habe. Ich habe mich sogar in der Schätzung der Teuerung, die durch die Abwertung hervorgerufen würde, nur um etwa 2% geirrt: Ich hatte 7-8% angenommen, aber beigefügt, dass mit geeigneten Massnahmen die Teuerung in engeren Grenzen gehalten werden könnte, tatsächlich blieb es dann bei 5%. Herr Schmid irrt also, wenn er glaubt, alle die, die nicht seiner Gruppe angehören, haben keine Ahnung von diesen Dingen.

Nun ist es richtig, dass die Erhaltung der Kaufkraft eine der wichtigsten Aufgaben der Wirtschafts- und der Währungspolitik ist. Ich kann Herrn Schmid auch zustimmen, wenn er sagt, das Ziel müsse sein, die Kaufkraft stabil zu halten, wobei man immerhin darüber diskutieren kann, ob kleine Schwankungen schädlich sind. Es gab Perioden, wo das Preisniveau sich langsam gesenkt hat infolge von Rationalisierungsmassnahmen, und

die Kaufkraft dank dieser Preisbewegung gestiegen ist, ohne dass irgend eine schädliche Wirkung eintrat. Aber ich will auf diese Einzelheiten gar nicht eintreten.

Nun ist es richtig, dass die Nationalbank hier an einem wichtigen Punkt steht, wo es gilt, dafür zu sorgen, dass von dieser Seite her die Kaufkraft des Geldes nicht verändert, bzw. dass das Preisniveau einigermassen stabil gehalten wird. Das heisst, dass die Nationalbank nichts tun darf, was den Geldwert verändern würde. Wir können indessen diese Aufgabe nicht ihr allein überbinden. Es gibt andere Mächte, die auf die Veränderung des Geldwertes auch Einfluss haben. Dazu gehört insbesondere die Regierung, nämlich der Bundesrat und die von ihm gesteuerte Wirtschaftspolitik.

Es ist auch eine Aufgabe der Bank, aber nicht deren einzige Aufgabe. Hier krankt der Vorschlag der Minderheit an einem schweren Fehler, der sogar noch nach ihrer Auffassung ein Fehler ist. Es heisst im Antrag von Herrn Bernoulli: „Die Bank hat die Aufgabe, den Geldumlauf des Landes so zu regeln, dass die Kaufkraft des Geldes fest bleibt“. Das ist aber eben nicht die einzige Aufgabe. Die Formulierung, die die Mehrheit der Kommission vorschlägt, sagt: Die Bank hat „die Hauptaufgabe“, usw. Sie hat daneben eben noch andere Aufgaben. Herr Kollega Bernoulli hat selbst hier gesagt, es gebe zwei Ziele; das eine sei die Regelung des Geldumlaufes im Inland und das andere die Regelung des Geldwertes nach aussen. Da haben wir schon zwei Ziele, Sie nennen aber in Ihrem Vorschlag nur das eine, das andere erwähnen Sie nicht, so dass man selbst, wenn man Ihrer Auffassung vollinhaltlich zustimmen könnte, sich nicht mit dieser Formulierung begnügen dürfte. Sie ist ungenügend. Wenn die Fassung des Mehrheitsantrages das ausschliessen würde, dass die Nationalbank die Kaufkraft möglichst stabil erhalten soll, dann könnte ich diesem Vorschlag nicht zustimmen, aber es ist nicht ausgeschlossen. Diese Aufgabe ist meines Erachtens unbedingt in der Fassung des Mehrheitsantrages enthalten. Die Nationalbank hat das auch bisher nach Möglichkeit getan, vielleicht nicht in allen Perioden, darüber sind wir einig; aber gerade in letzter Zeit hat sie ihr Möglichstes getan in dieser Hinsicht. Das ist nach dieser Bestimmung möglich, das ist ihre Aufgabe, aber es gibt noch andere Aufgaben der Nationalbank, eben die Währungspolitik nach aussen, ferner die Kreditpolitik und damit auch die Zinsfusspolitik. Wir können doch nicht nur einen Ausschnitt aus den Aufgaben der Nationalbank nehmen und sagen, das gehöre in die Verfassung, alles andere werde nicht erwähnt. Das wäre ein absoluter Fehler.

Aus diesem Grunde kann ich dem Antrag des Herrn Bernoulli nicht zustimmen, weil er einseitig ist, weil er die Nationalbank einseitig festlegen will auf eine Aufgabe und die andern ausser Acht lässt. Das, was er anstrebt – soweit die Erhaltung der Kaufkraft zu verwirklichen ist auf diesem Wege – das kann und muss geschehen nach der Formulierung, wie sie der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission vorschlagen.

Duttweiler: Die Zitate von Herrn Kollege Schmid stimmen immerhin sehr ernst; es sind kompetente

Leute in den verschiedensten Lagern, die die Funktionen der Währung gekennzeichnet haben, und zwar anhand von Erfahrungen, die ausserordentlich teuer bezahlt worden sind, namentlich in den Jahren 1935 und 1936, was die Schweiz anbelangt; jene enorme Arbeitslosigkeit und die starke Krise, die Verluste aller Art, stammen bestimmt zum grossen Teil aus dieser Quelle. Beweis dafür ist, dass durch die Korrektur von 1936 die Krisenerscheinungen zum allergrössten Teil, und zwar rasch behoben wurden. Aber, ich gebe zu, es sind dies die schwierigsten Fragen, die man nicht in einem so grossen Gremium wie dem Nationalrat behandeln kann. Das hat auch die Diskussion über die Dollarfrage, die im Zusammenhang steht mit der Währungsfrage, bewiesen. Richtig ist, dass die Schweiz nicht eine eigenwillige Währungspolitik betreiben kann. Wir sind mehr als jedes andere Land zufolge der grossen Exportquote – 25% unserer gesamten Produktion gehen auf den Weltmarkt – auf diesen und damit das ganze Währungsgetriebe der Welt angewiesen. Das ist die Hemmung, die ich habe und die mich hindert, dem Antrag von Herrn Werner Schmid zuzustimmen.

Es ist nun aber bei keinem andern Gesetz so weitgehend richtig wie hier, dass man mit einem mangelhaften Gesetz gute Währungspolitik betreiben kann, während man andererseits mit einem exzellenten Währungsgesetz ausserordentlich schlechte Währungspolitik macht. Die Frage ist nur, welche Leute das Ruder in den Händen haben. Da müssen wir sagen, dass das Instrument der aktiven Konjunkturpolitik via Devisenpolitik und Währungspolitik, d. h. Notenausgabe, schlecht gehandhabt wurde. „Mir händ's und vermönd's“. Wir vermochten es daher, eine Politik zu betreiben, die Überkonjunktur noch zu forcieren mit allen ihren Nachteilen, die nun langsam doch hervortreten, zum Beispiel das Abdrainieren der Bauernknechte vom Land, die nie mehr zurückkehren werden und die daherige Verteuerung der landwirtschaftlichen Produktion. Das bemerken wir langsam und das ist letzten Endes zurückzuführen auf die berühmte Überkonjunktur, geschaffen durch Massnahmen der Devisen- und Währungspolitik. Hier kommt es auf die amtierenden Menschen und nicht auf das Prestige an, wie dies bei der Dollarpolitik zu Tage trat. Nun treten die Dinge offen zu Tage. Im Bankrat der Nationalbank sind die Meinungen mit nichten so einig, wie es uns immer glaubhaft gemacht wird, und auch bei der Bankenaufsichtskommission sind die Meinungen geteilt. Die bewährtesten Männer stehen auf einer andern Seite, was die Presse sagt, darüber sind wir informiert. Das nützt aber alles nichts; man macht Prestigepolitik, da hilft das beste Gesetz gar nichts, darum verlieren wir nicht viel, wenn der Minderheitsantrag nicht angenommen wird; wir hätten aber alles zu gewinnen, wenn wir wüssten, die richtigen Männer an das Ruder der Währungspolitik zu stellen.

Bundesrat Nobs: Noch ganz wenige Schlussbemerkungen. Herr Nationalrat Bernoulli hat bemängelt, dass ich mich hier zum Lebenskostenindex und zur Indexwährung geäussert habe. Man revidiere nicht das Nationalbankgesetz, sondern die

Verfassung. Nun bitte ich aber, den Antrag der Minderheit nachzulesen, der in die Verfassung aufgenommen werden soll. Dieser Antrag enthält in der Tat die Forderung, dass der Geldumlauf nach einem amtlichen Lebenskostenindex zu bemessen sei und das soll nun nicht bloss in ein Nationalbankgesetz, sondern in die Verfassung hineingenommen werden, und darum war es sachlich vollauf gerechtfertigt, sich hier dazu zu äussern. Den Zielen, welche Herr Bernoulli und seinen Freunden vorschweben, versagen wir unsere Achtung nicht, aber wir diskutieren hier nicht die Ziele; es geht um die Methoden, die der Volkswohlfahrt dienen sollen und mit den Methoden der Freigeldtheorie können wir auf keinen Fall einverstanden sein, sie sind illusionär. Der Bundesrat ist fest entschlossen und das kann auch das Votum des Herrn Nationalrat Werner Schmid nicht in Frage stellen, wie bisher auch in Zukunft sein Möglichstes zu tun für die Erhaltung der Kaufkraft. Der Bundesrat hat dafür in den Kriegs- und Nachkriegsjahren grösste Opfer gebracht. Die Aufwendungen des Bundes zur Stabilisierung der Kaufkraft belaufen sich insgesamt auf eine Milliarde und ausserdem hat der Bund durch Sterilisierung ausländischer Goldübernahmen grosse Opfer gebracht. Er hat annähernd eine Milliarde solchen Goldes übernommen. Warum hat er diese Milliarde nicht von der Nationalbank übernehmen lassen? Weil, wenn die Nationalbank diese Menge übernommen hätte, damit eine Vermehrung des Notenumlaufes entstanden wäre. Durch diese Massnahme der Sterilisierung (d. h. der Aufnahme dieser Mittel auf dem Anleihensmarkt durch den Bund, statt durch Notenausgabe der Nationalbank) haben wir diese Erhöhung bekämpft. Das ist unbestreitbar und zeigt, dass wir nicht der Auffassung sind, dass die Vermehrung der Umlaufmenge bedenkenlos sei. Was wir bestreiten, das ist die Auffassung der Freigeldtheorie, wonach man mit der Geldumlaufmenge allein die Preise stabilisieren kann. Die Widersprüche, die Herr Werner Schmid hier wieder festgestellt hat, bestehen durchaus nicht. Sie sind nur entstanden durch eine Unterschiebung von Auffassungen, die wir nicht haben, nachdem der Bundesrat einmal durch seine Stabilisierungspolitik, durch seine Politik der Preisverbilligung, sodann durch seine Politik der Sterilisierung die grössten Opfer gebracht hat, um nach Möglichkeit der Erhöhung der Geldumlaufmenge entgegenzutreten. Wir sind nicht im Widerspruch mit der Vollmachtenkommission, und wir sind nicht im Widerspruch mit Äusserungen der Nationalbank, wie Herr Werner Schmid versucht hat, darzutun.

Herr Nationalrat Werner Schmid scheint mir etwas zu sehr die Neigung zu haben, darauf auszugehen, überall kleine Widersprüchlein herauszufinden. Das war schon bei der Budgetdebatte so. Er hat dort in der Tat ein Widersprüchlein herausgeklaubt, und ich habe mich dazu nicht geäussert, weil ich es gelten liess. Ich habe nicht gedacht, dass dieses stillschweigende Zugeständnis den grossen Zorn des Herrn Schmid in der Weise hervorrufe, wie es geschehen ist.

Nun ist aber auch Herr Schmid gar nicht frei von Widersprüchen. Würde er sich nicht darauf kaprizieren, hier im Nationalrat allen andern Wider-

sprüche vorzurechnen, so könnte ich es unterlassen, darauf hinzuweisen, dass auch er nicht ganz frei von Widersprüchen ist. Herr Werner Schmid, der Mitglied der Fraktion des Herrn Duttweiler ist, ist der Verfasser des Buches „Duttweiler durchleuchtet“. Bei so grossen Widersprüchen darf ich an die Geschichte vom Splitter und vom Balken erinnern. Herr Nationalrat Schmid ist am allerwenigsten befugt, hier so zu reden. Ich glaube nicht, dass Sie in diesen Dingen so fest, konsequent und zuverlässig sind, wie Sie dergleichen tun. Sie sind gerade auch in diesen Sachen sicher viel weniger ein Winkelried als ein Wankelried (Heiterkeit).

Abstimmung. — *Vote.*

Ziffern 1 und 2.

Angenommen. — *Adoptés.*

Ziffer 3.

Für den Antrag der Mehrheit	99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen

Ziffer 4.

Angenommen. — *Adopté.*

Ziffer 5.

Angenommen. — *Adopté.*

Ziffer 6.

Präsident: Da schlägt die Mehrheit eine Abänderung vor, mit der sich der Bundesrat einverstanden erklärt. Herr Bernoulli stellt einen andern Antrag.

Bernoulli, Berichterstatter der Minderheit: Ich will Sie nicht auf eine lange Probe stellen. Doch sind noch einige Bemerkungen zu machen. Zuerst möchte ich darauf hinweisen, dass in bösem Zusammenhang das böse Wort „Experimente“ gefallen ist. Wenn wir es am Volkskörper der Schweiz erlebt haben, dass von 1914 bis 1919 die Kaufkraft des Frankens etwa auf einen Drittel gesunken ist und dass die Arbeitslosenziffer im Februar 1922 über 150 000 Menschen betrug, so ist das das blutige Experiment eines Sachverständigenkollegiums. Wenn in den Jahren 1930 bis 1936 die Arbeitslosenziffer dauernd gestiegen ist, in Verbindung mit einer sukzessiven Reduktion der Zahlungsmittel und wir schliesslich bei 120 000 Arbeitslosen endeten und der Bundesrat gegen den Willen der Nationalbank bestimmen musste, dass mit dieser Politik Schluss gemacht wird, so ist das ein böses Experiment gewesen.

Al. 6 des Art. 39 sagt zum Vorschlag des Bundesrates: „Der Bund kann die Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen als gesetzliche Zahlungsmittel erklären.“ Das ist nicht ganz genau. Der Bund kann nicht etwas anderes tun, er muss die Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel erklären. Er hat keine Wahl. Es ist in der Kommission *expressis verbis* gesagt worden, dass im Moment, da das Volk die Vorlage angenommen hat, das Gesetz in Kraft erklärt werden muss — wir können also nicht wollen oder dürfen, sondern wir müssen — dass die gesetzliche Zahlkraft der Note in allen ihren Auswirkungen festgelegt ist.

Das Wörtchen „kann“ ist eine Hintertür. Herr Bundesrat Nobs hat mir damals in der Kommission vorgeworfen, ich versuche einen wichtigen Artikel hineinzuschmuggeln. Ich bin sehr sympathisch gestimmt gegenüber den Leuten, die uns unter Lebensgefahr gute und billige Ware ins Land hereinbringen wollen; vielleicht im Gegensatz zu Herrn Bundesrat Nobs, der von den Zolleinnahmen leben muss. Aber ich glaube, es ist richtig, wenn wir darauf hinweisen, dass dieses Wörtchen „kann“ die Hintertür zu einer Hintertreppe ist, und zwar zu einer ganz verdächtigen Hintertreppe, nämlich zu einer Hintertreppe nach der Goldwährung.

Die Thurgauer sind sehr hell. Sie haben in der „Thurgauer Zeitung“ gestern geschrieben: „Wenn wir die Goldwährung wieder einführen würden“ — ich zitiere wörtlich: „würden wir bei der Bekämpfung einer Wirtschaftskrise in schwerwiegender Weise gehemmt.“ Es ist nicht gerade die Sprache von Goethe, aber wir verstehen, was die Thurgauer meinen: Wir würden bei Annahme der Goldwährung bei der Bekämpfung in der Wirtschaftskrise in schwerwiegender Weise gehemmt. Darüber ist nicht leicht hinwegzugehen. Es weiss keiner von uns, ob ihn oder seine Kinder nicht die Wirtschaftskrise treffe, wenn wir diese Hintertüre öffnen. Wir sollten warnen vor dem Experiment, nach zwei Kriegen die Goldwährung wieder einzuführen. Das ist ein verhängnisvolles, ein verabscheuungswürdiges Experiment. Wenn wir dagegen einen Riegel in dieser Hintertür einbauen, wird das gesund und gut sein. Wenn wir uns auf die „guten Männer und die schlechten Gesetze“ verlassen wollten, könnten wir ja nach Hause gehen und diesen Saal schliessen, und mit den alten und schlechten Gesetzen weiterwirtschaften, in der Meinung, dass wir ja gute Männer, wenn auch schlechte Gesetze haben.

Es ist dann noch ein kleiner Satz beigefügt, der vorher in der Verfassung nicht drin war, der nun aber, wie offen zugegeben wurde, als Beruhigungspille wirken soll. Es soll nämlich eine genügende Deckung vorgeschrieben werden oder, wie es heute heisst: „Der Bundesrat bestimmt Art und Umfang der Deckung.“ Was heisst das? Herr Kollega Meierhans hat ausdrücklich erklärt — ich bin hier ausnahmsweise vollständig mit ihm einverstanden — die Deckung für unsere Banknoten besteht in der Produktionskraft unseres Volkes, und in gar nichts anderem. Wenn wir nun hinterher eine Deckung einschmuggeln, welche vorher in der Verfassung nicht drin war, dann beabsichtigen wir eben damit etwas: wir beabsichtigen — ich will nicht geradezu sagen: das Volk zu täuschen, aber doch, ihm etwas Hübsches, Angenehmes, was ihm leicht einleuchtet, vorzumalen. Wenn man die Sache genauer ansieht, so ist das eine Wurst, die sehr hoch hängt; wenn einer sie abschneiden wollte, so würde er bald merken, dass sie zu hoch hängt. Denn die Einlöschungspflicht ist zwar gegeben, man kann ihr aber nicht nachleben; es ist eine pure Phantasmagorie — eine theoretische Irreführung könnte man es vielleicht nennen. Es ist auch allen Beteiligten bei der Einführung der Deckung in die Verfassung unbehaglich gewesen. Die Verfassung ist kein leicht zu nehmendes Buch, sie ist das Buch, auf das wir schwören sollen, und auf das wir geschworen haben. Wenn da nun ein Satz hineinkommen soll, der vom Präsidenten

der Nationalbank, Herrn Prof. Keller, als nicht ganz logisch bezeichnet wurde, ist das etwas Beunruhigendes, etwas Unkorrektes. Das Wort ist nicht gefallen, aber ähnliche Töne waren zu hören. Es ist eine peinliche Sache. Ich möchte nicht wünschen, dass ein solches Wort, wie das von der Wurst, die man nicht erreichen kann, die bloss als Beruhigungspille für das dumme Volk und für ganz alte Herren gemacht ist, in diese Verfassung kommt. Das ist aufs tiefste beschämend. Die Herren, die sich in der Materie auskennen — ich darf hier an Herrn Max Weber appellieren — wissen ganz genau, mit den meisten Kommissionsmitgliedern, dass wir uns da auf einem schlüpfrigen Boden bewegen. Aber ich möchte darauf nicht ausgleiten; ich lehne es ab, diesen Boden zu betreten und wünsche sehr, dass einige von Ihnen ebenfalls den Mut aufbringen, sich ebenso auf einen sauberen Boden zu retten und diesen Artikel nicht anzunehmen.

Schmid Werner: Sie sind jetzt im Begriffe etwas zu tun, was ich offen gestanden unverständlich finde. Ich möchte denjenigen von Ihnen sehen, der noch daran glaubt, dass der Wert des Geldes von dem Gold abhängt, das irgendwo in Afrika aus der Erde geschafft wird, mit vielen Kosten nach Europa transportiert und dort wieder in irgendeinem Keller begraben wird. Davon soll der Wert des Geldes abhängen? Wenn das wahr wäre, wäre die Geldentwertung des Schweizer Frankens während des Krieges gar nicht möglich gewesen. Denn der Schweizer Franken war ja immer über hundertprozentig gedeckt. Trotzdem hat er sich um 50% entwertet!

Nun muss ich Ihnen zitieren, was zu diesen Gedankengängen die „Neue Zürcher Zeitung“ gesagt hat. Das ist ein unverdächtiges Organ, nicht eine freiwirtschaftliche Zeitung. Ich möchte sie nicht in schlechten Ruf bringen. Da heisst es: „Es muss daher als durchaus irreführend bezeichnet werden, wenn etwa der Bestand an Gold oder Devisen im Status der Notenbank dem Betrag an Noten und ihrer Verbindlichkeiten gegenübergestellt wird, und wenn von diesem Deckungsprozent Satz Folgerungen über die Sicherheit des einheimischen Geldes abgeleitet werden. In Wirklichkeit spielt nämlich der Deckungsmittelvorrat für die interne Geldstabilität sozusagen gar keine Rolle, und es ist völlig müssig, hier von einer Deckung zu sprechen usw.“ Die „Neue Zürcher Zeitung“ bezeichnet das also als irreführend. Dieser Deckungsaberglaube ist eben ein Aberglaube. Niemand glaubt mehr daran — ich bin überzeugt, auch der Bundesrat nicht. Aber man glaubt, um das Volk nicht zu beunruhigen, müsse man diese Deckungsvorschrift in der Verfassung haben. Jedoch auch das Volk glaubt nicht mehr an diese Deckung. Das Volk ist mindestens so klug wie wir; sonst hätte es uns doch nicht gewählt! (Heiterkeit). Die Fassung, die hier gewählt wird, schafft Unsicherheit. Das Volk weiss nicht, was dieser Artikel bedeuten soll. Es weiss danach nicht, was der Franken ist, und niemand weiss uns das zu sagen. Worin soll denn diese Deckung bestehen? Das würde mich interessieren. Es heisst: der Bund bestimmt Art und Menge der Deckung. Ich möchte wissen, worin diese Deckung bestehen soll.

Man hat uns vorgeworfen, dass wir unsere Vorschläge ohne Rücksicht auf das Ausland vorbringen. Ich muss Ihnen zitieren, was der Bundesrat 1925 u. a. gesagt hat. Er erklärte, dass seit 1921 das Preisniveau in den Vereinigten Staaten, gemessen am Kleinhandelsindex, sich einer Stabilität erfreue, die sonst nirgends zu finden sei, und diese Festigkeit sei keine zufällige, sondern eine bewusst vom Federal Reserve Board beabsichtigte. Er erklärt dann, dass wir über den festen Wechselkurs an diesen festen Preisen Anteil genommen hätten. Indem wir seit einiger Zeit an dieser Parität festhielten, beginne die Geldflüssigkeit, die in Amerika sich geltend mache, sich bereits auch in der Schweiz geltend zu machen. Und nun kommt der entscheidende Satz: „Sollte in der Folge die Aufwärtsbewegung der Preise auch in der Schweiz weitere Fortschritte machen und die Bevölkerung stärker beunruhigen, dann müsste die Frage neuerdings geprüft werden, ob wir nicht auf die Stabilisierung des Dollars zugunsten des inneren Preisstandes verzichten sollten.“ Man kann also das Eine, und man kann das Andere. Damit ist aber die Frage auch beantwortet, die beantwortet werden muss: Wir müssen eben wissen, welche Theorie, welche Praxis wir einschlagen wollen; ob uns das inländische Preisniveau in erster Linie interessiert oder der starre Wechselkurs. Dass man jetzt den starren Wechselkurs durch diese Golddeckung wieder herbeiführen und die Goldwährung wieder einführen will, hat nicht nur die „Neue Zürcher Zeitung“ als eine Unehrllichkeit bezeichnet, sondern auch die „Thurgauer Zeitung“, die dem Präsidenten des Bankrates der Nationalbank sehr nahesteht und die erklärt, dass man damit diejenige Wirtschaftspolitik desavouiere, die sogar der Inhalt eines Verfassungsartikels ist. „Das ist nicht nur ungeschickt, sondern auch unehrlich. Solche Vorschriften haben nur platonischen Charakter, die von den Kennern der Verhältnisse nicht ernst genommen werden können.“ Eine solche Vorschrift soll jetzt auch in die Verfassung hinein!

Präsident: Ich muss den Redner unterbrechen wegen des Ausdruckes „unehrlich“: das ist nun schon die Grenze des parlamentarisch Erlaubten, wenn der Ausdruck sich auf etwas bezieht, was hier von der Kommission vorgelegt und von der Kammer wahrscheinlich beschlossen wird.

Schmid Werner: Ich stelle fest, dass dieser Ausdruck von der „Thurgauer Zeitung“ gebraucht wurde, und dass ich ihn lediglich zitiert habe. Sie müssen sich also bei der Redaktion der „Thurgauer Zeitung“ beschweren. Ich nehme an, dass das Herr Kollega Müller-Amriswil besorgen wird.

Damit möchte ich Sie noch einmal ermuntern, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Das Nationalbankgesetz folgt dieser Beratung. Sie sollten nun nicht durch einen Verfassungsartikel die Schaffung eines fortschrittlichen Nationalbankgesetzes verhindern.

Herr Bundesrat Nobs hat mir gesagt, ich sei hier, um Widersprüchlein herauszufinden. Ich bin indessen nicht hier, um Widersprüchlein herauszufinden. Was ich als Widerspruch in der Botschaft des Bundesrates festgestellt habe, ist ein sehr weit-

tragender Widerspruch. Herr Bundesrat Nobs hat mir auch vorgeworfen, dass ich meine Meinung geändert habe. Ich schäme mich nicht, klüger zu werden, und wenn ich in einer Sache mich geirrt habe, scheue ich mich nicht, das zu bekennen. Ich habe Herrn Bundesrat Nobs auch nicht den Vorwurf gemacht, dass er seit 1918 seine Meinung auch ziemlich wesentlich geändert hat! Jedenfalls aber muss ich entscheiden, was ich berechtigt bin, für Fragen zu stellen, und ob ich berufen bin, über diese Fragen zu sprechen oder nicht. Ich stelle fest, dass ich mich jahrelang mit allem Ernst mit diesen Fragen beschäftigt habe und daher wohl berechtigt bin, hier diese Dinge vorzubringen.

Abstimmung. — *Vote.*

Art. 1, Ziff. 6.

Für den Antrag der Mehrheit	102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	11 Stimmen

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamt Abstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlusses- entwurfes	108 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Vormittagssitzung vom 16. Dezember 1948.

Séance du 16 décembre 1948, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Esgher.*

**5348. Bäuerlicher Grundbesitz. Erhaltung.
Propriété foncière rurale. Maintien.**

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 664 hiervor. — Voir page 664 ci-devant

Art. 6b -

Neuer Antrag der Kommission.

Marginale: II. Ausnahmen.

¹ Dem Einspruchsverfahren unterliegen nicht:

a) Rechtsgeschäfte über Parzellen, die ein vom Kanton bis zu höchstens 50 Aren festzusetzendes Flächenmass nicht übersteigen, sofern sie zur

Gesetzlicher Kurs der Banknoten.

Cours légal des billets de banque.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5522
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1948
Date	
Data	
Seite	678-692
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 395

5582. Waffen- und Ausrüstungsinspektionen.

Inspections d'armes et d'équipement.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 139 hiervor. — Voir page 139 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 9. Februar 1949.
 Décision du Conseil des Etats, du 9 février 1948.

Dringlichkeitsklausel. — *Clause d'urgence.*

Schwendener, Berichterstatter: Bei der Vorlage über Inspektion der Ausrüstungen und Waffen haben wir mit Mehrheit den Antrag der Kommission gegenüber dem bundesrätlichen Antrag angenommen. Der Ständerat hat diesem Beschluss des Nationalrates beigepflichtet und die Vorlage ebenfalls angenommen. Nachdem die materielle Erledigung durch den Ständerat erfolgt ist, haben wir noch die Schlussabstimmung und vorher diejenige über die Dringlichkeitsklausel vorzunehmen.

Ich beantrage Ihnen, die Vorlage mit Dringlichkeitsklausel gutzuheissen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	126 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Ständerat.
 (Au Conseil des Etats.)

Nachmittagssitzung vom 10. Februar 1949.

Séance du 10 février 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher*.

5552. Gesetzlicher Kurs der Banknoten.

Cours légal des billets de banque.

Siehe Jahrgang 1948, S. 678. — Voir année 1948, page 678.

Beschluss des Ständerates vom 9. Februar 1949.
 Décision du Conseil des Etats, du 9 février 1949.

Differenzen. — *Divergences.*

Art. 39, Abs. 6.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

Renold, Berichterstatter: Es besteht eine Differenz in bezug auf Art. 39, Ziff. 6 BV. Dort hatte der Bundesrat folgende Fassung vorgeschlagen: „Der Bund kann die Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen als gesetzliche Zahlungsmittel erklären. Er schreibt hiefür eine genügende Deckung vor.“ Der Nationalrat hatte gefunden, dass dieser letzte Satz über die genügende Deckung zu wenig klar sei und dementsprechend auf Antrag Ihrer Kommission diese Bestimmung durch folgende Fassung ersetzt: „Er bestimmt Art und Umfang der Deckung.“

Nun hat der Ständerat mit 16 gegen 13 Stimmen die ursprüngliche Fassung des Bundesrates wieder aufgenommen. Er ist dabei im Gegensatz zur nationalrätlichen Kommission der Meinung, dass gerade die bundesrätliche Fassung klarer sei.

Ihre Kommission, die heute dazu Stellung genommen hat, kann diese Auffassung nicht teilen. Sie befindet sich dabei in Übereinstimmung mit der Leitung der Nationalbank, welche sich seinerzeit in einem besondern Berichte des Bundesrates für die von Ihnen angenommene Fassung ausgesprochen hatte. Es ist damit der Grundsatz der Deckung in der Verfassung festgelegt. Diese Fassung trägt somit auch der im Ständerat zum Ausdruck gebrachten Meinung Rechnung. Auch sind wir der Auffassung, dass eine genügende Deckung vorhanden sein soll, dagegen soll, wie bis anhin, die Umschreibung von Art und Umfang der Deckung dem Gesetz überlassen bleiben, dessen Revision hier bereits angekündigt ist.

Die vom Nationalrat angenommene Fassung ist aber auch zweckmässiger im Hinblick auf die Regelung der Deckung anderer gleichartiger Geldzeichen, von denen in Art. 39, Ziff. 6 BV, die Rede ist. Durch die vom Nationalrat angenommene Fassung wird die Frage, ob diese andern Geldzeichen in gleicher Weise gedeckt sein müssen, wie die Noten der Nationalbank, in der Verfassung offen gelassen und der Ausführungsgesetzgebung überlassen, was entschieden vorteilhafter ist. Wohl sind während des ersten Weltkrieges die Bundeskassenscheine ebenfalls in die Notendeckung eingeschlossen worden, allein, es wäre denkbar, dass unter ganz ausserordentlichen Verhältnissen, zum Beispiel in Kriegzeiten, die Deckung solcher Geldzeichen durch die Nationalbank auf Schwierigkeiten stiesse. Dieses vom Bund ausgegebene Ersatzgeld wäre, da es sich bei den Münzen um Staatsgeld handelt, durch das gesamte Vermögen des Bundes gedeckt. Seine Ausgabe würde voraussichtlich unter einem neuen Notrechtsregime stehen, weil die Inverkehrsetzung eines solchen Geldes nur unter ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen in Frage käme. Einer solchen Möglichkeit trägt der vom Nationalrat angenommene Text Rechnung. Ich beantrage Ihnen daher namens der Kommission Festhalten an der von Ihnen beschlossenen Fassung.

M. Rosset, rapporteur: Il y a une petite divergence entre le texte adopté par le Conseil national et celui du Conseil des Etats. Cette divergence concerne l'article 39, alinéa 6, *in fine*. Le texte du Conseil national prévoit que la Confédération prescrit «le genre et l'importance de la couverture», alors que le Conseil des Etats, lui, propose de revenir au

texte du Conseil fédéral selon lequel la Confédération «prescrit le maintien d'une couverture suffisante.»

Votre commission vous propose de maintenir votre décision. En effet, le texte du Conseil national, à ses yeux, est à la fois plus précis et plus souple: plus précis, car il vise aussi la nature de la couverture; plus souple, car la disposition concerne aussi bien les billets de banque que «tout autre monnaie fiduciaire». Or, pour cette dernière, il est difficile de parler d'une couverture suffisante», mais, par contre, on peut fort bien parler d'une couverture dont le genre et l'importance sont déterminés par la Confédération. Par conséquent, votre commission vous propose de maintenir le texte que vous avez adopté.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 88 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 250 hiervor. — Voir page 250 ci-devant.

Art. 6.

Antrag der Kommission.

Die von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften zu entrichtende Jahressteuer vom Reinertrag soll höchstens 5%, die jährliche Steuer vom Vermögen höchstens 1‰ betragen.

Proposition de la commission.

L'impôt annuel dû sur leur rendement net par les sociétés anonymes, les sociétés en commandite par actions, les sociétés à responsabilité limitée et les sociétés coopératives n'excédera pas 5%, l'impôt annuel qu'elles doivent sur leur fortune n'excédera pas 1‰.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Während die natürlichen Personen eine progressive Steuer auf dem Einkommen zu entrichten haben, soll diejenige bei den juristischen Personen proportional dem Ertrag gestaltet werden, indem der Ansatz überall auf 5% des Reinertrages im Maximum normiert wird. Damit wird einigermassen der Tatsache Rechnung getragen, dass die Erträgnisse juristischer Personen, zweimal besteuert werden, einmal bei ihnen selbst, hernach, soweit der Reinertrag zur Ausschüttung gelangt, bei den Eigentümern der Aktien, der Anteil von Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Als Ergänzung wird noch eine jährliche Steuer vom

Vermögen eingeführt, die aber im Maximum ebenfalls nur 1‰ betragen soll. Die Kommission empfiehlt einstimmig Zustimmung zu dem Vorschlag.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 7.

Antrag der Kommission.

Die in Art. 4, Abs. 1, Lit. c, bezeichneten juristischen Personen sind nach Art. 5 zu besteuern. Die jährliche Steuer der Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches soll jedoch 5% des reinen Einkommens nicht übersteigen.

Proposition de la commission.

Les personnes morales désignées à l'article 4, 1^{er} alinéa, lettre c, doivent être imposées en conformité de l'article 5. L'impôt annuel dû par les collectivités de droit cantonal au sens de l'article 59, 3^e alinéa, du code civil n'excédera pas cependant 5% du revenu net.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Vereine, Stiftungen und Körperschaften des kantonalen Rechts sind nach der Vorlage gleich zu besteuern wie die natürlichen Personen, d. h. es wird eine progressive Einkommenssteuer veranlagt, die aber 5% des Gesamteinkommens nicht übersteigen soll. Da wohl nicht die Absicht besteht, die wichtigsten kantonalen Körperschaften, wie die Elektrizitätswerke und Kantonalbanken in die Besteuerung einzubeziehen, wird dieser Vorschrift von Art. 7 nur eine sehr beschränkte Bedeutung zukommen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 8.

Antrag der Kommission.

Die jährliche Steuer von dem 5% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte soll höchstens 5% betragen.

Proposition de la commission.

L'impôt annuel sur la partie des ristournes et rabais qui dépasse 5% du prix des marchandises n'excédera pas 5%.

Herzog: Sie finden zu Art. 8 einen Minderheitsantrag auf Streichung dieses Artikels. Nachdem Sie heute vormittag gegen unseren Willen auf Festhalten an Abschnitt d in Art. 4 beschlossen haben, verzichten wir vorläufig an der Festhaltung dieses Antrages und ziehen ihn deshalb zurück.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 9.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Jeder Kanton hat 80% der bei ihm eingegangenen Tilgungssteuerbeträge, Bussen und Zinsen an den Bund abzuliefern.

Gesetzlicher Kurs der Banknoten.

Cours légal des billets de banque.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5552
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1949
Date	
Data	
Seite	276-277
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 454

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

tone den Vertrag abschliesst. Ich habe den Akten entnommen, dass einer meiner verstorbenen Freunde, der damalige Finanzchef meines Heimatkantons Thurgau, in der Finanzdirektorenkonferenz den Standpunkt vertreten hat, es sei die Zuständigkeit des Bundes zu bejahen, und es sei das gar nicht anders praktisch möglich.

Wenn wir heute an den Vertrag herangehen, können wir unschwer erkennen, dass wir Schweden nicht zumuten können, mit 25 Ganz- und Halbkantonen einerseits und mit den Bundesbehörden auch noch darüber zu diskutieren und zu debattieren, in welcher Weise wir die Doppelbesteuerung vermeiden wollen. Die zweite Bemerkung betrifft folgendes. Im Ständerat hat Herr Klöti die Frage aufgeworfen, ob der vorliegende Vertragstext es nicht ermöglichen oder erleichtern würde, dass sich schweizerische Steuerpflichtige gewissermassen hinter den schützenden Schirm der Schweden zu stellen und gestützt auf dieses Abkommen der hiesigen Besteuerung zu entziehen vermöchten. Diese Frage ist abgeklärt worden. Das Eidg. Finanz- und Zolldepartement war in der Lage, den Mitgliedern der Kommission unterm 4. Februar eine Bestätigung dafür zu unterbreiten, dass die Schweden einem Zusatzabkommen zugestimmt haben, nach welchem jede Gewähr dafür vorhanden ist, dass dieses Abkommen nicht etwa missbräuchlich verwendet werden kann, um den gesetzlichen Steueransprüchen sich zu entziehen. Nachdem auch diese Frage restlos abgeklärt ist, glaubt die Kommission einstimmig, Ihnen Zustimmung zur Vorlage beantragen zu können.

Um das Wort nicht noch einmal verlangen zu müssen, will ich darauf aufmerksam machen, dass die gedruckte Vorlage, die Ihnen ausgeteilt worden ist, lediglich eine redaktionelle Änderung gegenüber der ursprünglichen Vorlage enthält. Die Bezeichnung des Bundesbeschlusses ist etwas kürzer gefasst worden. In Art. 1 werden die beiden Abkommen, um die es sich letzten Endes handelt, redaktionell auseinandergenommen. Materiell wird nichts geändert. Ich darf Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission Zustimmung zum Abkommen mit Schweden beantragen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passé sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung. — *Discussion pes articles.*

Eder, Berichterstatter: Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass es sich eigentlich erübrigt, zu dem Text im einzelnen grosse Bemerkungen zu machen. Ich habe Ihnen nur im Namen der Kommission noch zu erklären, dass sich die Kommission veranlasst sieht, dem Departement und seinen Mitarbeitern den aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, dass es gelungen ist, nach zähen Verhandlungen mit Schweden ein so glückliches und sorgfältig revidiertes Abkommen zu treffen. Die Kommission hat auch den Wunsch zum Ausdruck gebracht, es möchten die Anstrengungen vermehrt werden, um auch mit anderen Staaten, vor allem mit Holland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu einem ähnlichen Abkommen zu gelangen, weil das dort um so mehr notwendig ist, als wir unseren Handels-

verkehr und unsere wirtschaftlichen Beziehungen gerade mit diesen Staaten noch intensivieren müssen. Ich beantrage ihnen in globo Zustimmung zu dem Text.

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 1 und 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 1 et 2.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adoptés.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 115 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5522. Gesetzlicher Kurs der Banknoten. Cours légal des billets de banque.

Siehe Seite 276 hiavor. — Voir page 276 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 11. Februar 1949.
Décision du Conseil des Etats du 11 février 1949.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 124 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

5582. Waffen- und Ausrüstungsinspektionen. Inspektionen d'armes et d'équipement.

Siehe Seite 139 hiavor. — Voir page 139 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 12. Februar 1949.
Décision du Conseil des Etats du 12 février 1949.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 121 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Gesetzlicher Kurs der Banknoten.

Cours légal des billets de banque.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5522
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1949
Date	
Data	
Seite	326-326
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 461

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 9. Februar 1949.
Séance du 9 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Wenk*.

5522. Gesetzlicher Kurs der Banknoten.
Cours légal des billets de banque.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 5. November 1948
 BBl III, 703). — Message et projet d'arrêté du 5 novembre
 1948 (FF III, 709).

Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1948.
 Décision du Conseil national du 15 décembre 1948.

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — Rapport général.

Schmuki, Berichterstatter: Der Art. 39 Bundesverfassung stammt aus dem Jahre 1891. Er gab die verfassungsmässige Grundlage für die Vereinheitlichung des Banknotenwesens, indem das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen dem Bunde übertragen wurde, nachdem ihm bis dahin nur ein Aufsichtsrecht über die kantonale Ordnung des Banknotenwesens zustand. Es vergingen dann nochmals 14 Jahre bis zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmung und nochmals weitere zwei Jahre, bis die ersten schweizerischen Banknoten zur Ausgabe gelangten, d. h. bis zur Eröffnung der Schweizerischen Nationalbank. Es mag erstaunen, dass seit der Errichtung des Bundesstaates somit rund 60 Jahre verstrichen, bis auf diesem Sektor des Geldwesens eine Vereinheitlichung zustande kam, nachdem auf dem Gebiete des Münzwesens diese bereits im Jahre 1850 vollzogen wurde. Dafür gibt es verschiedene Erklärungen. Einmal kam noch im letzten Jahrhundert der Münze eine bedeutend grössere Rolle zu als dem Papiergeld und zum andern war im Zeitpunkt der Errichtung des Bundesstaates der Münzwirrwarr ungleich grösser und verhängnisvoller als die Verschiedenheit der von einzelnen Banken ausgegebenen Noten. Zudem mussten die Noten schon damals eine Deckung aufweisen, was bei den Münzen nicht der Fall war. Heute ist die Bedeutung der Banknote ungleich grösser als die der Münze, was ohne weiteres aus einer Gegenüberstellung von Notenumlauf und Münzumlauf hervorgeht. Ende Januar 1949 erreichten die in Zirkulation gegebenen Noten den Betrag von 4,2 Milliarden Franken, während der Münzumlauf nur 320 Millionen, also nicht einmal 8 Prozent des Notenumlaufes beträgt.

Im gleichen Art. 39 erhielt der Bund die Befugnis, das Recht zur Ausgabe von Banknoten einer unter gesonderter Verwaltung stehenden Staatsbank oder einer zentralen Aktienbank zu übertragen. Es war von jeher ausser Zweifel, dass der Bund von diesem Recht Gebrauch machen würde, gleich wie dies in allen andern Staaten auch der Fall war. Darüber gingen die Meinungen nie auseinander. Eine heute kaum mehr vorstellbare Bedeutung wurde aber der Rechtsform dieser Notenmonopolbank gegeben. Eine erste Vorlage vom Jahre 1896, die eine als Staatsbank organisierte Notenbank vorsah, wurde in der Volksabstimmung mit grossem Mehr verworfen. Eine zweite Gesetzesvorlage, die bereits die heute bestehende Rechtsform vorsah, scheiterte formell an der Sitzfrage — Bern und Zürich lagen miteinander im Streit um die Ehre, den Hauptsitz der Bank beherbergen zu dürfen —; im Grunde genommen kam sie aber zu Fall, weil die kantonalen Interessen zu wenig berücksichtigt worden waren. Erst im Jahre 1905 fand das Gesetz über die Errichtung einer Schweizerischen Nationalbank die Gnade des Souveräns. Die zentrale Notenbank wurde in der privatrechtlichen Form einer Aktienbank geschaffen, in der sich aber der Bund eine Reihe von Aufsichts- und Mitspracherechten, insbesondere auch Wahlbefugnisse vorbehielt, womit der Nationalbank der Charakter einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung mit betont öffentlich-rechtlichem Einschlag verliehen wurde. Seither ist die Frage der Rechtsnatur der Schweizerischen Nationalbank ziemlich zur Ruhe gekommen. Die damalige Lösung darf als ein eidgenössischer Kompromiss bezeichnet werden, der sich trotz oder vielleicht gerade wegen dieses Kompromisscharakters in den über 4 Jahrzehnten des Bestehens der Bank durchaus bewährt hat.

Schon wenige Jahre nach der Errichtung der Nationalbank und Einführung der Banknoten sah sich der Bund veranlasst, vom verfassungsmässigen Recht, den Noten in Notlage bei Kriegezeiten gesetzlichen Kurs zu verleihen, Gebrauch zu machen. Die allgemeine Unsicherheit, die schon vor Ausbruch des ersten Weltkrieges die Bevölkerung beunruhigte, und vollends der Ausbruch des Krieges selbst führte zu einer ausserordentlich starken Steigerung des Zahlungsmittelbedarfes. Jedermann suchte eine kleinere oder grössere Reserve an Bargeld — Münzen und Noten — anzulegen. Dass vor allem auch die Goldmünzen rasch aus dem Verkehr verschwanden und in Strümpfe wanderten, ist in solchen Zeiten begreiflich und ist eine alte Erfahrungstatsache. Diese Situation zwang den Bundesrat, mit Beschluss vom 30. Juli 1914, dem Tage vor Kriegsausbruch, die Banknoten als unbeschränkt gültige Zahlungsmittel zu erklären. Hand in Hand damit ging die Verfügung des Zwangskurses der Noten, der die Nationalbank der Verpflichtung enthob, ihre Noten in Gold einzulösen. Damit war die Banknote vom Geldsurrogat zum eigentlichen Geld geworden, das nun gleichberechtigt neben die ebenfalls noch unbeschränkt gültigen Fünfliber trat.

Dieser Zustand dauerte bis weit über das Kriegsende hinaus. Erst am 28. März 1930 erfolgte die Aufhebung des gesetzlichen Kurses der Noten. Wenige Monate vorher war im Nationalbankgesetz auch die Frage des Zwangskurses neu geregelt worden, indem nun die Banknoten nach Wahl der Notenbank entweder in Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen eingelöst werden mussten. An die Stelle des Systems der Goldkernwährung trat damit wieder eine, wenn auch nicht integrale, sondern nur partielle Goldumlaufwährung. Es zeigte sich nun aber, dass sich die Banknote in den vorausgegangenen 16 Jahren sehr gut eingebürgert hatte. Nicht nur ist die Note zum meistverwendeten und gebräuchlichsten Zahlungsmittel geworden, sondern sie ist auch in den Augen des Publikums, und zwar für immer, zum vollwertigen, allgemein anerkannten Geld geworden. Daran änderte auch die Aufhebung des gesetzlichen Kurses sowie des Zwangskurses nichts mehr.

Die Rückkehr zum gesetzlichen Normalzustand dauerte aber nur kurze Zeit. Die grosse Krise der dreissiger Jahre veranlasste den Bund, auch auf währungspolitischen Gebiete Massnahmen zu treffen, die ihm zur Bekämpfung der Krise geeignet erschienen. Vor allem die in der ersten Hälfte der dreissiger Jahre sich folgenden Abwertungen in fast allen massgebenden Staaten, die bekanntlich die Schweiz immer mehr zu einer Preisinsel werden liessen, legten schliesslich dem Bundesrat nahe, die Korrektur durch eine entsprechende Abwertung des Schweizerfrankens herbeizuführen. So kam es zum bekannten Abwertungsbeschluss vom 27. September 1936, der den Goldgehalt des Frankens um 30 Prozent herabsetzte. Der gleiche Beschluss verfügte aber auch die Wiedereinführung sowohl des gesetzlichen Kurses wie des Zwangskurses der Banknoten. Die Note wurde also erneut zum unbeschränkt gültigen Zahlungsmittel und zwar zum einzigen, da die Goldmünzen infolge der Abwertung ihren Charakter als Geld verloren und zur Ware wurden; der Fünfliber war schon 1931, anlässlich der damaligen Revision des Münzgesetzes, vom Kurantgeld zur beschränkt gültigen Scheidemünze degradiert worden.

Der Abwertungsbeschluss bildet heute noch die Grundlage unserer Währungsordnung. Er stützt sich auf die Finanzordnung, das sogenannte Finanznotrecht, das zu verschiedenen Malen verlängert wurde, nun aber endgültig bis Ende dieses Jahres befristet ist. Die Abwertung des Frankens berührt das Münzgesetz, dessen Revision Ihnen bereits gestern angekündigt wurde, und die Verfügung des Zwangskurses der Banknoten das Nationalbankgesetz, während durch die Statuierung des gesetzlichen Kurses der Noten Abs. 6 des Art. 39 Bundesverfassung abgeändert wurde. Aus dem Ablauf des Finanznotrechtes auf Ende 1949 ergibt sich somit die zwingende Notwendigkeit, die Bestimmungen des Abwertungsbeschlusses auf diesen Zeitpunkt hin in die ordentliche Rechtsordnung überzuführen.

Bei der weitreichenden währungs- und damit auch wirtschaftspolitischen Bedeutung der Bestimmungen des Art. 39 ist es nicht verwunderlich, wenn in der Öffentlichkeit über diese und jene Bestimmung und Zielsetzung diskutiert wird und wenn auseinandergehende Meinungen auch in der nationalrätlichen Kommission und im Plenum des Nationalrates geäussert wurden. Auch wäre ganz allgemein die Frage berechtigt, ob nicht eine Reihe von Bestimmungen auf Grund der seitherigen Wandlungen in der Wirtschafts- und Währungspolitik anders formuliert werden sollte.

So könnte beispielsweise die Frage gestellt werden, ob nicht die heutigen Hauptaufgaben der Nationalbank andere sind als damals und ob nicht dementsprechend die verfassungsrechtliche Umschreibung anders zu formulieren wäre. Die allgemeinste Umschreibung der Zielsetzungen der Nationalbank wäre wohl die, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeit der Wirtschaft des Landes zu dienen habe. Umgekehrt liesse sich die Auffassung vertreten, dass die bisherige Aufzählung der Hauptaufgaben, nämlich den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern, erweitert werden sollte, indem z. B. auch die Währungspolitik und die Offenmarktpolitik genannt werden. Zweifellos steht heute die Führung der Währungspolitik, soweit sie in den Kompetenzbereich der Nationalbank fällt, unter allen ihren Aufgaben im Vordergrund. Es ist aber nicht zu übersehen, dass die Notenbank seit jeher Währungspolitik getrieben hat, und dass lediglich die Methoden im Laufe der Zeit geändert haben, verursacht insbesondere durch die Erschütterungen der Weltwirtschaft durch die beiden Weltkriege. Andererseits wäre darauf hinzuweisen, dass der Ausdruck «Währungspolitik» früher weniger geläufig war als heute, dass also heute manche Massnahme als währungspolitische Massnahme bezeichnet wird, die früher anders benannt wurde. Nach Meinung des Bundesrates wie der Nationalbank kann auch bei einem Verzicht auf die ausdrückliche Nennung der Währungspolitik in der Verfassung unser Noteninstitut inskünftig seinen währungspolitischen Aufgaben in genau gleicher Weise nachkommen wie bisher. Wenn der Bundesrat von der ausdrücklichen Nennung der Währungspolitik im Art. 39 absehen will, so unter anderem auch deshalb, weil nur ein Teil dessen, was als Währungspolitik bezeichnet werden kann, in den Aufgabenbereich der Nationalbank gehört, während ein anderer Teil, und zwar der wichtigste, nämlich die Festsetzung bzw. Aenderung der Parität, nach wie vor Sache des Bundes bleibt. Es würde deshalb nach der Meinung des Bundesrates eher zu Missverständnissen führen, wenn die Umschreibung der Aufgaben der Notenmonopolbank anders gefasst würde. Angesichts der immer noch unstabilen Verhältnisse im Ausland soll aber alles vermieden werden, was unnötigerweise Diskussionen über die schweizerische Währungspolitik auslösen könnte.

Eine weitere Frage, die an sich ebenfalls durchaus berechtigt wäre, muss wohl unter dem gleichen Gesichtspunkt betrachtet werden, nämlich die Frage der Offenmarktpolitik, die nach heutiger Auffassung ebenfalls zum Aufgabenbereich eines zentralen Noteninstitutes gehört. Je nach den Verhältnissen kann es im allgemeinen Interesse liegen, wenn das Noteninstitut durch den An- und Verkauf von Wertpapieren den Geld- und Kapitalmarkt zu beeinflussen sucht. Auch hier sind die Bankbehörden und der Bundesrat der Meinung, dass hierfür keine neue Umschreibung der Aufgaben in der Verfassungsbestimmung notwendig ist.

Die Tatsache, dass die Aufgaben der Notenbank zur Diskussion gestellt wurden, hat schliesslich auch jene Kreise auf den Plan gerufen, die es vorzögen, wenn der Franken statt an das Gold an irgendeinen Index gebunden würde. Es sind dies insbesondere die Anhänger der Freigeldlehre, die glauben, dass durch eine sogenannte Indexwährung inskünftig die Kaufkraftänderungen ausgeschaltet werden könnten. Dabei scheinen sich aber diese Leute darüber noch nicht im klaren zu sein, welcher Index massgebend sein soll, der Grosshandelsindex oder der Lebenskostenindex, und offenbar auch darüber noch nicht, wie der zu wählende Index berechnet werden soll, damit er allen Leuten passt. Die Freigeldanhänger versprechen sich neben der Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes von einer Indexwährung darüber hinaus auch die Garantierung einer dauernden Vollbeschäftigung. Wie diese Ziele in concreto auf diesem Wege erreicht werden können, haben sie bis jetzt allerdings nicht verraten. Es lohnt sich wohl kaum, auf die Freigeldtheorien hier näher einzutreten. Es möge die Feststellung genügen, dass selbst jene Staaten, deren Goldwährung buchstäblich nur noch auf dem Papier steht, sich nicht dazu entschliessen konnten, das Freigeldexperiment zu wagen, so dass für die Schweiz mit ihrem grossen Goldbestand zuletzt Anlass bestünde, sich auf dieses Glatteis zu begeben. Man braucht sich ferner nur die Schwierigkeiten vorzustellen, die unweigerlich im Wirtschafts- und Finanzverkehr mit dem Ausland entstünden, wenn der Franken nicht mehr an das internationale Währungsmetall Gold gebunden wäre, sondern nur noch eine Relation zu irgend einem schwer zu bestimmenden und ständigen Aenderungen unterworfenen Index hätte. Eine derartige Beunruhigung und Erschwerung unserer aussenwirtschaftlichen Beziehungen könnte sich kaum ein anderes Land weniger leisten als die mit der Weltwirtschaft aufs engste verflochtene Schweiz.

Gerade die zwingende Rücksicht auf das Ausland hat den Bundesrat veranlasst, im Zuge der Ueberführung in die ordentliche Gesetzgebung nur solche Aenderungen am Art. 39 Bundesverfassung vorzuschlagen, die absolut notwendig sind. Die einzige Aenderung von materieller Bedeutung betrifft die Befugnis des Bundes betreffend die Verfügung des gesetzlichen Kurses der Banknote. Die übrigen Aenderungen sind rein formeller Natur; sie tragen ledig-

lich den geänderten Tatsachen Rechnung. Auch die Verteilung des Reingewinns der Nationalbank möchte der Bundesrat hier nicht zur Diskussion stellen, weil sie zum Problemkreis der Bundesfinanzreform gehört und aus diesem Zusammenhang nicht herausgerissen werden soll. Der kleine Schönheitsfehler, dass der Art. 39 in diesem Punkte nach kurzer Zeit nochmals zu revidieren sein wird, lässt sich nicht vermeiden und muss deshalb in Kauf genommen werden.

Das Hauptproblem, das uns heute in erster Linie zu beschäftigen hat, ist die Frage der zukünftigen Stellung der Banknote im Zahlungsverkehr, d. h. die Frage, ob der Note wie bis anhin nur in Notlage bei Kriegszeiten der gesetzliche Kurs verliehen werden kann, ob die Verfügung des gesetzlichen Kurses durch den Bund an keine einschränkende Bedingungen gebunden sein soll oder ob der Banknote schon in der Verfassung die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gegeben werden soll. Die Frage des Zwangskurses der Note, d. h. die Frage, ob die Noten durch die Nationalbank in Gold bzw. Golddevisen eingelöst werden müssen oder ob die Nationalbank nicht verpflichtet ist, ihre Noten einzulösen, wird wie bisher in der Ausführungsgesetzgebung, also im Nationalbankgesetz, zu regeln sein.

Resümierend stelle ich fest, dass keine wirtschaftliche oder politische, sondern rein legislatorische Veranlassung für die Verfassungsrevision vorliegt.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage des Bundesrates betreffend die Revision des Art. 39 der Bundesverfassung einzutreten.

Allgemeine Beratung. *Discussion générale.*

Speiser: Auch nach dem sehr eingehenden Referat von Herrn Schmuki glaube ich doch, das Thema sei so wichtig, dass sich eine Diskussion rechtfertigt. Die Vorlage, die wir vor uns haben, bedeutet einen Markstein in der Geschichte der schweizerischen Notenpolitik insofern, als ein tolerierter De-facto-Zustand, der aber immer noch als Provisorium angesehen worden ist, nunmehr «de iure» und für immer offiziell sanktioniert und in der Verfassung verankert werden soll. Der Zwang zu einem Entschcheid ist dadurch gegeben, dass sich die seit dem ominösen 27. September 1936 bestehende Regelung auf ein Fiskalnotrecht stützt, dessen Grundlage auf Ende des Jahres dahinfällt. Der seit dem 30. Juli 1914 mit einer nur sechsjährigen Unterbrechung bestehende Zustand soll also verankert werden, aber der Schritt von einem Provisorium zum Definitivum hat immer etwas Erschreckendes. Trotzdem glaube ich, wir dürfen davor nicht zögern, aber das Volk hat das Recht, darüber aufgeklärt zu werden, dass es sich nicht um einen Schritt ins Ungewisse und in eine Periode der währungspolitischen Willkür und den Beginn einer Serie von Experimenten und Prübeleien handelt an einem Ob-

jekt, das mehr als alle andern der vorsichtigen und im besten Sinne des Wortes konservativen Behandlung bedarf.

Der Schweizer hat einen heiligen Respekt vor jedem Spiel mit der Währung. Die Gaunerei der Assignatenwirtschaft zur Zeit der französischen Revolution und das Beispiel der mutwilligen Markverschlechterung und -vernichtung vor 25 Jahren, all das hat seine Spuren im Volksgemüt bis heute hinterlassen, und die Beobachtungen, die wir gegenseitig jenseits unserer Grenzen machen können, sind nicht geeignet, unsere Zurückhaltung und Vorsicht zu vermindern. Auch der eigene umstrittene Abwertungsbeschluss von 1936 ist noch nicht vergessen worden.

Die Vorlage, die wir beraten, hat deshalb bereits eine, wenn auch unberechtigte, Unruhe und Furcht ausgelöst, die ich persönlich aus Zuschriften und Anfragen feststellen konnte. Das ist verständlich, besonders weil heute dank der Einführung der AHV jeder Schweizer und jede Schweizerin, auch solche, die keine eigenen Mittel haben, ein persönliches und empfindliches Interesse daran haben, dass der Schweizerfranken auf ganz lange Frist gesehen seinen Wert behält. Wäre dies nicht der Fall, so müssten sich alle Angehörigen der jüngeren Generation, die in heutigen Franken ihre Beiträge leisten, als die vom Staat Geprellten vorkommen. Dann schrieb mir ein anderer: «Man sieht die Oeffnung der Türe zur Willkür und die Erlaubnis an den Bundesrat, über die Währung die ganze Wirtschaft zu lenken.» Ich habe diese Befürchtungen bekämpft, aber hier kann nur eine klare und feste Erklärung des Bundesrates helfen. Im Inland und Ausland darf kein Zweifel an unserem festen Willen, die Stabilität der Währung als zentralen Grundsatz unserer ganzen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu verteidigen, aufkommen.

Die mutigen und eindeutigen Erklärungen des Chefs des eidgenössischen Finanzdepartements im Nationalrat sind daher zu begrüßen. Wir müssen dem Chef des Finanzdepartements — er ist leider verhindert, heute hier zu sein — dankbar sein für die klare Absage an die Befürworter aller Währungskünste. Diese Absage sollte im In- und Ausland notiert werden. Ich kenne kein Beispiel dafür, dass man mit den subtilen Methoden, die u. a. Nationalrat Prof. Bernoulli empfiehlt, einen stabilen Grosshandels- oder Lebenskostenindex je hat gewährleisten können. Es mangelt nicht an Beweisen, dass der Vertrauensschwund, den jedes Spiel mit der Währung und Deckung provoziert, einen unaufhaltsamen Wettlauf zwischen der Notenpresse und den davonlaufenden Preisen herbeiführt. Wenn der Stein einmal ins Rollen gekommen ist, hält ihn niemand mehr auf. Eine schliessliche Korrektur erfolgt dann immer brutal, nie schonend und subtil, erfolgt stets durch eine Rosskur à la Dr. Eisenbart, natürlich wie immer auf Kosten der kleinen Leute, der Sparer, die keine Sachwerte haben, der Pensionempfänger, der Greise, Witwen und Waisen, alles Leute, die in den Räten, in der Politik

keinen direkten Einfluss besitzen. Das haben wir in allen Ländern, die die Währung brutal sanieren mussten, gesehen.

Herr Nationalrat Duttweiler hat bei der Beratung im Nationalrat ein wahres Wort gesprochen, als er sagte: «Man kann mit einem mangelhaften Gesetz gute Währungspolitik machen, wie man andererseits mit einem exzellenten Währungsgesetz schlechte Währungspolitik machen kann.» Auf den Geist und den Willen kommt es bei uns wie in allen andern Ländern an, und diesen Geist und Willen zu bekunden, wird von unserer obersten Landesbehörde erwartet. Ich empfehle daher die Vorlage, weil ich sie für richtig und notwendig halte. Bei Abs. 6 des Art. 1 gefällt mir allerdings die Fassung des Bundesrates besser als die des Nationalrates, und ich behalte mir vor, darauf bei der Einzelberatung zurückzukommen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung. *Discussion des articles.*

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 1, Abs. 1.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 1.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki, Berichterstatter: Für Absatz 1 des Art. 39 wird keine Aenderung vorgeschlagen. Er soll also auch in Zukunft wie folgt lauten:

«Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.»

Ueber diese Bestimmung, die seinerzeit die Voraussetzung zur Zentralisierung der Notenausgabe schuf, kann keine Meinungsdivergenz bestehen. Es wäre völlig undenkbar, wie bei der heutigen Bedeutung und Stellung der Banknote im Zahlungsverkehr das Notenwesen anders denn zentralisiert geregelt werden könnte.

Was die «andern gleichartigen Geldzeichen» betrifft, so handelt es sich hier um Papiergeld, das als vorübergehender Nothelf zu dienen

hätte und vom Bund ausgegeben würde. So hat heute die Eidgenössische Staatskasse eine Reserve von 30 Millionen Ein- und Zweifrankennoten, sogenannte Bundeskassenscheine, die dann ausgegeben würden, wenn plötzlich eine starke Geldverknappung einträte, wie das beispielsweise bei einem Kriegsausbruch der Fall sein könnte. Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges konnte trotz sehr starker Aufblähung des Münzlaufes eine solche Geldkrise vermieden werden; allerdings musste die Münzstätte jahrelang im 2- und 3-Schichtenbetrieb arbeiten, um der drohenden Münzkalamität Herr zu werden. Im ersten Weltkrieg dagegen liess sich die Ausgabe von Papiergeld nicht vermeiden; es mussten damals Bundeskassenscheine und auch Darlehenskassenscheine vorübergehend in Zirkulation gegeben werden. Dieses Notengeld würde also nicht von der Nationalbank, sondern vom Bund selbst ausgegeben und hätte als zeitweiliger Münzersatz zu dienen. Wenn auch zu hoffen ist, dass es nie mehr zur Ausgabe solcher Bundeskassenscheine kommen wird, ist es immerhin zweckmässig, wenn im Abs. 1 wie bisher diese Möglichkeit doch vorgesehen wird.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu diesem Antrag.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 2.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki, Berichterstatter: Absatz 2 umschreibt die Befugnis des Bundes, das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer Notenbank zu übertragen, sei dies eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank, sei es eine zentrale Aktienbank, die unter der Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Nachdem diese Notenbank seit über 40 Jahren existiert, ist die bisherige Formulierung «einer zu errichtenden zentralen Aktienbank» überholt und ist sinngemäss zu ersetzen durch die Formulierung «einer zentralen Aktienbank». Mit dem Wegfall der beiden Wörter «zu errichtenden» ist der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Aktienbank bereits besteht.

Zu beachten ist hier ferner, dass dem Bund wie bis anhin nur die Ermächtigung erteilt wird, die Ausgabe von Banknoten einer Bank zu übertragen, nicht aber die Ausgabe von andern gleichartigen Geldzeichen. Diese Ausgabe bleibt also nach wie vor dem Bunde selbst vorbehalten.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 3.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki, Berichterstatter: Im Absatz 3 werden die Aufgaben dieser Notenmonopolbank genannt. Der Bundesrat wie auch die nationalrätliche Kommission haben sich eingehend mit der Frage befasst, ob nicht die Aufgaben der Nationalbank im Hinblick auf die seitherige Ausdehnung derselben neu umschrieben werden sollten. Selbstverständlich kann es sich für die Verfassungsbestimmung nicht darum handeln, alle Aufgaben der Nationalbank aufzuzählen; dies zu tun, bleibt nach wie vor der Ausführungsgesetzgebung, d. h. dem Nationalbankgesetz, vorbehalten. Man hätte sich, wie ich bereits im Eintretensreferat darlegte, fragen können, ob im Abs. 3 nicht etwas von der Währungspolitik gesagt werden soll. Dabei würde es sich aber nicht um die Grundlinien der Währungspolitik handeln, da hierfür der Bund zuständig ist — dies gilt namentlich für die Bestimmung von Währungseinheit und Parität —, sondern eher um die tägliche Währungspolitik. Der Bundesrat ist aber der Meinung, dass die bisherige Umschreibung der Hauptaufgaben der Nationalbank so allgemein gehalten sei, dass darunter, der bisherigen Praxis entsprechend, auch währungspolitische Massnahmen verstanden werden können. Auch Ihre Kommission hat sich dieser Auffassung einstimmig angeschlossen. Eine neue Umschreibung der Hauptaufgaben in der Verfassung würde zweifellos die verschiedenartigsten Auffassungen über Zielsetzung, Aufgaben und Tätigkeit der Nationalbank auf den Plan rufen, was eher geeignet sein könnte, eine gewisse Beunruhigung zu schaffen, nicht zuletzt auch im Ausland. Bei der heutigen ohnehin schon unruhigen und unabgeklärten weltpolitischen und damit auch währungs- und wirtschaftspolitischen Lage sollte dies aber nach Möglichkeit vermieden werden. Ihre Kommission kann sich dieser Auffassung durchaus anschliessen und beantragt Ihnen deshalb, der Beibehaltung der bisherigen Aufgabenumschreibung zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 4.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 4.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki, Berichterstatter: Absatz 4 betrifft die Verteilung des Reingewinnes der National-

bank. Bekanntlich hat der Bundesrat in seiner Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes die Frage der Reingewinnverteilung aufgeworfen und beantragt, den bisher den Kantonen zugefallenen Teil des Reingewinnes inskünftig an den Bund gehen zu lassen. Der Bundesrat möchte diese Frage nicht mit der vorliegenden Revision verkuppeln und damit aus dem Komplex der Finanzreform herausnehmen, sondern die neue Regelung der Reingewinnverteilung im Zusammenhang mit der Finanzreform behandeln. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung in dieser Vorlage bedeutet also nicht den Verzicht auf die beantragte Neuregelung, sondern geschieht lediglich aus den genannten formellen Gründen.

Ihre Kommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 5.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 5.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki, Berichterstatter: Zu Absatz 5 sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Befreiung der Notenmonopolbank von der Besteuerung durch die Kantone soll somit auch für die Zukunft gelten.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 6.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 6.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki, Berichterstatter: Absatz 6 bildet den eigentlichen Anlass zur Revision des Art. 39 Bundesverfassung. Ich habe bereits im Eintretensreferat über die Entwicklung der Banknote und die Wandlungen bezüglich ihrer rechtlichen Stellung im Geldwesen einiges ausgeführt. Nach der bisherigen Regelung bestand grundsätzlich keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten, d. h. niemand war verpflichtet; die Banknoten an Zahlungsstatt zu nehmen, mit Ausnahme selbstverständlich der Nationalbank selber sowie der andern öffentlichen Kassen. Einzig bei Notlage in Kriegszeiten hatte der Bund das Recht, den Annahmезwang zu verfügen, der Banknote also den sogenannten gesetzlichen Kurs zu verleihen. Wir haben bereits gesehen, dass dieser Normalzustand seit der Ausgabe von Banknoten die Ausnahme war und

der Ausnahmezustand zur Regel wurde. Von 1914 bis 1930 und seit 1936 besitzt die Note den gesetzlichen Kurs, d. h. von den etwas über 40 Jahren des Bestehens der Nationalbank hat die Note während rund 28 Jahren gesetzlichen Kurs gehabt.

Der Abwertungsbeschluss von 1936, der u. a. den gesetzlichen Kurs der Banknote verfügte, basiert auf dem Finanznotrecht, das Ende dieses Jahres endgültig abläuft. Es stellt sich nun die Frage, ob bei Anlass der Verankerung der Währungsordnung in der ordentlichen Gesetzgebung die bisherige Verfassungsbestimmung wieder in Kraft gesetzt, d. h. ob damit zur Regelung vor 1936 zurückgekehrt werden kann oder ob der gegenwärtig notrechtlich bestehende Zustand unter entsprechender Aenderung der Verfassung ins ordentliche Recht übergeführt werden soll.

Die Situation ist heute die, dass mit einer Rückkehr zur Goldumlaufwährung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Kein einziges Land, auch die Vereinigten Staaten nicht, löst heute seine Noten in Gold ein oder gibt Goldmünzen in Zirkulation. Dies wäre aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass den Noten der Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel wieder genommen werden könnte. Die allgemeine Auffassung geht heute dahin, dass das Gold als wichtigstes internationales Zahlungsmittel grundsätzlich bei den Notenbanken zentralisiert werden soll. Seine Ausgabe als Zahlungsmittel wäre vollends dann nicht zu verantworten, wenn damit gerechnet werden müsste, dass es zum grösseren Teil ins Ausland abwandern würde. Die Erfahrung bestätigt die Richtigkeit dieser Annahme. Goldmünzen haben die Aufgabe, als Zahlungsmittel zu dienen gleich den Scheidemünzen und den Noten, nicht aber die, zu Ueberpreisen ins Ausland abzuwandern. Gerade aus diesem Umstand heraus bleibt aber die Note praktisch das einzige Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft und daraus ist die zwingende Schlussfolgerung zu ziehen, dass auf den Charakter der Note als gesetzliches Zahlungsmittel nicht verzichtet werden kann. An diesem Charakter der Note stösst sich heute niemand mehr, vielmehr hat sich jedermann daran gewöhnt, dass die Note das gebräuchlichste allgemeine Zahlungsmittel geworden ist. Selbst wenn dereinst die Note wieder einmal zum blossen Geldsurrogat erklärt würde, fielen es wohl niemandem ein, die Annahme einer Zahlung in Noten zu verweigern. Die in der Verfassung verankerte Möglichkeit, den gesetzlichen Kurs der Note jederzeit und nicht bloss bei Kriegsnotlage zu verfügen, wäre somit nur die Anerkennung dieser Entwicklung, einer Entwicklung, wie sie sich übrigens ausnahmslos in allen Ländern vorfindet.

Auf Grund dieser Entwicklung liesse sich nun die Frage aufwerfen, ob nicht schon in der Verfassung in aller Form der Note der gesetzliche Kurs verliehen werden soll. Eine solche Regelung würde aber die grundsätzliche Frage zur Diskussion stellen, ob wir damit überhaupt

noch eine Goldwährung hätten, die diesen Namen verdient, denn wenn in der Verfassung der Grundsatz verankert wäre, dass die Note mit dem Annahmehzwang ausgestattet ist und zwar unter allen Umständen und ohne Möglichkeit, diesen Zwang wieder aufzuheben, so könnte man logischerweise noch einen Schritt weitergehen und sagen, dass der Franken nicht mehr an das Gold gebunden zu sein braucht. Diese Schlussfolgerungen haben denn auch im Nationalrat die Vertreter der Freigeldlehre gezogen, die an Stelle der bisherigen Goldwährung eine Indexwährung postulierten. Soweit können wir aber nicht gehen. Die Auswirkungen einer solchen fundamentalen Aenderung unserer Währungsgrundsätze vor allem auf unsere Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland müssten unabsehbar und katastrophal sein. Der Bundesrat hat mit seinem Antrag, der Bund sei zu ermächtigen, die Banknoten und andere gleichwertige Geldzeichen als gesetzliche Zahlungsmittel zu erklären, ohne Zweifel das Richtige getroffen; er trägt damit auf der einen Seite den heutigen Tatsachen und der bisherigen Entwicklung Rechnung, verbaut aber auf der andern Seite die Rückkehr zur Goldumlaufwährung nicht, die gestatten würde, die Noten wieder zum blossen Geldsurrogat zu erklären. Mit dieser Lösung kann zudem verhütet werden, dass die Frage der Goldwährung als Grundsatz aufgerollt wird.

Im gleichen Absatz 6 soll sodann eine Bestimmung betreffend die Deckung der Noten aufgenommen werden. Eine solche Bestimmung fehlt in der bisherigen Fassung. Sie war auch nicht notwendig, weil die Verfügung des gesetzlichen Kurses nur in Notlage bei Kriegszeiten in Frage kam, so dass nach damaliger Auffassung kaum je damit zu rechnen war, dass die Note gleichberechtigt neben die Goldmünze treten würde. Als der Bundesrat 1914 und 1936 den gesetzlichen Kurs der Note verfügte, hat er beide Male gleichzeitig die Nationalbank verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten aufrechtzuerhalten. Nachdem damit zu rechnen ist, dass der Bund gemäss der ihm einzuräumenden Befugnis den gesetzlichen Kurs der Note beibehalten wird, dass also dieser Zustand bis auf weiteres der normale Zustand bleiben wird, ist es gegeben, diese Deckungsvorschrift aus dem Abwertungsbeschluss in die Verfassung zu übernehmen. Die Regelung der Deckung im einzelnen wird wie bis anhin Sache der Ausführungsgesetzgebung sein. Es kann sich also in der Verfassung nur um eine generelle Deckungsvorschrift handeln.

Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates lautet dahin, es solle in der Verfassung eine genügende Deckung vorgeschrieben werden. In der nationalrätlichen Kommission ist dann die Auffassung vertreten worden, dass diese Formulierung zu wenig klar sei und der Bundesrat wurde ersucht, die Frage einer andern Formulierung zu prüfen. In einem ergänzenden Bericht hat sich der Bundesrat der Auffassung der nationalrätlichen Kommission angeschlossen und folgende Fassung vorgeschlagen:

«Er (d. h. der Bund) bestimmt Art und Umfang der Deckung.» Der Nationalrat und Ihre Kommission haben dieser Aenderung zugestimmt. Materiell bedeutet diese Fassung keine Aenderung; sie hat aber zweifellos den Vorteil der gesetzestextlich klaren Formulierung. Es ist hier noch beizufügen, dass an den Deckungsvorschriften im Nationalbankgesetz keine Aenderungen vorgenommen werden sollen. So soll namentlich die Golddeckung von mindestens 40 Prozent beibehalten werden. Die restliche Deckung besteht aus Wecheln, Checks und Schuldverschreibungen auf die Schweiz, aus Wecheln, Checks, Schatzscheinen und Sichtguthaben auf das Ausland sowie in Forderungen in laufender Rechnung aus Belehnung von Schuldverschreibungen und Edelmetallen.

Die Schweiz hat die höchste Golddeckungsvorschrift (40 Prozent Währungsmetall, in der Schweiz gelagert, 60 Prozent kurzfristige Aktiven).

Derzeit beträgt die Golddeckung rund 130 Prozent des Notenumlaufes, 13. Januar 1949 Fr. 5,822 Milliarden. Der Bund besitzt rund 182 Millionen. Neben dem Gold sind aber noch andere Voraussetzungen für die wahre Deckung der Währung notwendig; es sind dies, wie dies in der Kommission vom Vertreter der Nationalbank dargelegt wurde, saubere Rechtsverhältnisse, gesunde wirtschaftliche Verhältnisse und der Arbeitswille des Volkes.

Im erwähnten Ergänzungsbericht des Bundesrates wurde ferner die Frage noch näher geprüft, ob die «andern gleichartigen Geldzeichen» in die Notendeckung eingeschlossen werden sollen oder nicht. Der Bundesrat ist zur Auffassung gelangt, dass die andern gleichartigen Geldzeichen, als welche heute nur die Bundeskassenscheine zu 1 und 2 Franken in Betracht fallen, durch den Herausgeber, d. h. durch den Bund zu decken seien. Für die Deckung dieses Notgeldes wäre nach meinem Dafürhalten die Finanzkraft des Bundes und auch die Steuerkraft der Bürger des Landes einzusetzen. Ich erinnere mich noch an ein Gutachten, das vor ca. 35 oder 40 Jahren der verehrte Vater des Herrn Kollegen Dr. Speiser zuhanden des Kantons St. Gallen über die sogenannte Staatsgarantie ausgearbeitet hat. Ich erinnere mich noch lebhaft an die Schlussfolgerung jenes Gutachtens, wo es hiess, dass die Staatsgarantie eigentlich gleichbedeutend sei mit der Steuerkraft der gesamten Bürgerschaft. Ich möchte das nur als Reminiscenz beigefügt haben. Da es sich hier nur um einen Notbehelf, um die Ueberbrückung vorübergehender Verknappung im Münzsektor handelt, ist diese Frage wohl von untergeordneter Bedeutung. Der Nationalrat hat dieser Auffassung des Bundesrates ebenfalls zugestimmt.

Ich beantrage Ihnen gleichfalls Zustimmung zu Abs. 6, der nun wie folgt lauten würde:

«Der Bund kann die Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen als gesetzliche Zahlungsmittel erklären. Er bestimmt Art und Umfang der Deckung.»

Speiser: Trotz der captatio benevolentiae an den Sprechenden kann ich mich dem Antrag der Kommission nicht anschliessen. Ich vermisse absolut die Logik sowohl im Antrag unserer Kommission als noch mehr in der Haltung des Nationalrates. Der Bundesrat wollte in Abs. 6, 2. Satz sagen: «Er schreibt hiefür eine genügende Deckung vor.» Die Herren der Kommission haben gefunden, das sei nicht deutlich genug, und haben beschlossen, zu sagen, der Bund schreibe «Art und Umfang» der Deckung vor. Ich frage nun, was klarer ist: die «genügende Deckung» oder einfach «Art und Umfang der Deckung»? Dass man die Art der Deckung noch irgendwie in diesen Satz hineinbringen will, kann ich verstehen, aber warum streicht man dann das Wort «genügend»? Diese Streichung dient doch nicht zur Klärung und zur Verdeutlichung, sondern dem Gegenteil. Ich möchte also hier den Antrag stellen, dass die Kommission den zweiten Satz des Abs. 6 noch einmal ansieht, denn die Erklärung hat mich nicht überzeugt. Ich weiss nicht, wie es den andern Herren des Rates gegangen ist.

Präsident: Herr Speiser stellt den Ordnungsantrag, Ziff. 6 an die Kommission zurückzuweisen. Wird zu diesem Ordnungsantrag das Wort verlangt?

Schmuki, Berichterstatter: Ich möchte Sie bitten, diesen Ordnungsantrag abzulehnen, nicht etwa, weil der Bundesrat bereits das Abstimmungsdatum für diese Vorlage auf den 22. Mai angesetzt hat, sondern weil wir hier wirklich ohne Bedenken dem Abänderungsbeschluss, wie er aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen ist, zustimmen können. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen zu sagen: «Er schreibt hiefür eine genügende Deckung vor.» Jetzt heisst es: «Er bestimmt Art und Umfang der Deckung.» Als ich mir die Sache angesehen hatte, musste ich mir sagen: Das ist gehupft wie gesprungen; die nationalrätliche Kommission hatte vom Bundesrat einen besonderen Bericht verlangt. Dieser Bericht ist der Kommission vorgelegen. Der Bundesrat hat sich der Textänderung des Nationalrates angeschlossen. Ich glaube, wir sollten die Kommission nach dieser Richtung nicht mehr behelligen. Es liegt kein anderer Sinn vor, ob es heisst: «Der Bund schreibt eine genügende Deckung vor» oder: «Er bestimmt Art und Umfang der Deckung», alles im Wege der Gesetzgebung, sei es im Gesetz über die Nationalbank oder eventuell im Münzgesetz. Ich möchte Sie bitten, auch in Rücksicht auf unsern Zeitkalender, keine Differenz zu schaffen.

Lusser: Es geht mir wie Herrn Kollege Speiser. Ich halte auch dafür, dass diese Bestimmung wesentlich verschieden ist von derjenigen der bundesrätlichen Fassung. Es ist ein grosser Unterschied, ob vorgeschrieben wird: «Er sorgt für eine genügende Deckung», oder ob vorgeschrieben wird: «Er bestimmt Art und Umfang der Deckung.» Mit der letzten Vorschrift ist nichts

gesagt als dass der Bund noch eine Extrabestimmung aufstellen muss. Ich wäre dafür, die bundesrätliche Fassung wieder aufzunehmen, und stelle in diesem Sinne Antrag.

Präsident: Wir stimmen zunächst über den Ordnungsantrag ab, d. h. ob Abs. 6 an die Kommission zurückgewiesen werden soll.

A b s t i m m u n g. — V o t e.

Für den Ordnungsantrag Speiser	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident: Herr Lusser hat den Antrag gestellt, den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates wieder aufzunehmen. Ich frage Sie an, ob Sie zu Abs. 6 weiter das Wort verlangen?

Schmuki, Berichterstatter: Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen — ich bedaure, dass der Vertreter des Bundesrates wegen der Bundesfinanzreform im Nationalrat zurückgehalten ist —, möchte ich hier erklären, dass die genügende Deckung absolut der Sinn war und dass man nie an diesem Sinn gezweifelt hat. Wenn Herr Bundespräsident Nobs hier anwesend wäre, würde er eine feierliche Erklärung abgeben in bezug auf die genügende Deckung. Ich habe Ihnen ausgeführt, dass wir gegenwärtig eine Metalldeckung von 130 Prozent haben, während sie das Nationalbankgesetz auf 40 Prozent festlegt. Ich möchte ausdrücklich erklären, dass sowohl die Kommission als auch eine Expertenkommission für ein Münzgesetz, die letzten tagte, der Auffassung waren, dass wir keinerlei Unruhe schaffen dürfen. Schon die Diskussion über eine Veränderung unserer Münzen, Neuprägung usw., hatte ungünstige Auswirkungen, speziell im Ausland. Ausländische Börsen haben auf eine einzige Zeitungsmeldung hin Schwankungen, allerdings von vorübergehender Dauer, gezeitigt. Ich muss Ihnen erklären, dass die Frage der genügenden Deckung absolut klar ist. Auch im Nachbericht des Bundesrates ist dies ausdrücklich festgelegt. Ich muss es Ihnen überlassen, welche Fassung Sie wählen wollen. Herr Haefelin hat mich soeben gefragt, ob man nicht sagen könne: «Er bestimmt Art und Umfang einer genügenden Deckung», aber der Bundesrat wird immer, um eine gesunde Währung aufrechtzuerhalten, für genügende Deckung besorgt sein. Bei der Revision des Nationalbankgesetzes — wir werden auch dort eine Partialrevision vornehmen müssen wegen der Ueberführung des Notrechtes ins ordentliche Recht — kann man eventuell noch eine Beruhigungsformel finden. Ich wiederhole: Der Vorschlag der Kommission hat keinen andern Sinn als den einer genügenden Deckung.

Lusser: Die Replik des Herrn Referenten hat mich nicht überzeugt. Es handelt sich hier um eine Verfassungsbestimmung. Ich schätze zwar das Wort eines Bundesrates sehr hoch ein, aber diese Promessen sind vergänglich. Die Bundesverfassung ist weniger vergänglich.

A b s t i m m u n g. — V o t e.

Für den Antrag der Kommission 13 Stimmen
 Für den Antrag Lusser (Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates) 16 Stimmen

Abs. 7.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 7.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki, Berichterstatter: Der letzte Absatz enthält die Bestimmung über die Ausführung des Art. 39. Nach dem bisherigen Abs. 7 hatte die Bundesgesetzgebung über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation sowie über die Ausführung dieses Artikels das Nähere zu bestimmen. Der Text kann sich nun ohne Beeinträchtigung nach der materiellen Seite hin auf den Satz beschränken, dass die Bundesgesetzgebung über die Ausführung dieses Artikels das Nähere bestimmt. In Anlehnung an die heute übliche Formulierung soll die Zukunftsform des Verbes durch die Gegenwartsform ersetzt werden. In Uebereinstimmung mit dem Nationalrat schlägt Ihnen die Kommission vor, den Abs. 7 wie folgt zu fassen:

«Die Bundesgesetzgebung bestimmt das Nähere über die Ausführung dieses Artikels.»

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.
 (Au Conseil national.)

5553. Postverkehrsgesetz. Teilrevision. Loi sur les postes. Revision partielle.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 10. Dezember 1948 (BBl III, 1169). — Message et projet de loi du 10 décembre 1948 (FF III, 1181).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Flükiger, Berichterstatter: Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Aenderung von

Art. 33, Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924, zu dem wir heute Stellung zu nehmen haben, geht zurück auf einen formellen Auftrag, den die eidgenössischen Räte im vergangenen Jahre durch Erheblicherklärung der Motion des Herrn Nationalrat Munz und Mitunterzeichner dem Bundesrat erteilt haben. In unserem Rate hat Herr Kollega Bossi am 7. Oktober 1948 über die genannte Motion einlässlich und objektiv referiert und namens der einstimmigen Kommission Zustimmung beantragt, was vom Rate ebenfalls einmütig beschlossen wurde. Die Frage ist für uns daher grundsätzlich weitgehend präjudiziert, und es ist, wenn der Rat seiner vor wenigen Monaten bezogenen Stellung nicht untreu werden will, lediglich zu prüfen, ob die vorgeschlagene Form der Gesetzesrevision befriedigt oder nicht.

Um was geht es? Es handelt sich um die sicherlich nicht weltbewegende Frage, ob die Guthaben der Rechnungsinhaber des Postchecks obligatorisch oder fakultativ zu verzinsen sind.

Heute gilt gemäss Art. 33, Abs. 3 des Postverkehrsgesetzes das Obligatorium, das damals entgegen dem bundesrätlichen Entwurf und der ursprünglichen Auffassung des Ständerates vom Nationalrat beschlossen und in der Folge auch vom Ständerat akzeptiert wurde. Der heutige Vorschlag führt zum Fakultativum zurück, so dass also der Ständerat mit der Annahme dieser Vorlage die Regelung gutheisst, der er selbst vor 25 Jahren den Vorzug gegeben hat.

Eine vollständige Abschaffung des Zinses für die Postcheckguthaben kommt nicht in Frage, da sie unter Umständen die Zahl und den Umfang dieser Guthaben nachteilig beeinflussen könnte. Sie wurde auch vom Motionär, Herrn Munz, nicht postuliert. Dieser erklärte vielmehr wörtlich in seiner Begründung:

«In meiner Motion sehe ich eine Revision in dem Sinne vor, dass die Postcheckkonten je nach den jeweiligen Zinsverhältnissen verzinslich oder unverzinslich geführt werden können. Ich würde niemals dafür plädieren, dass die Zinslosigkeit in das Postgesetz aufgenommen wird. Es könnten wieder Zeiten kommen, wo die Zinsfüsse allgemein viel höher sind, und wo aus Konkurrenzgründen den Postcheckkonteninhabern ein Zins angeboten werden muss.»

In diesem Zusammenhang dürften einige Angaben über den gegenwärtigen Stand des Postcheck- und Giroverkehrs interessieren. Ich bin in der Lage, Ihnen die Zahlen von Ende 1948 im Vergleich zu denjenigen von 1947 mitzuteilen.

Darnach betrug die Zahl der Konteninhaber ohne die Konten der PTT-Verwaltung Ende 1948 206 143 gegenüber 198 233 im Jahr 1947. Es ist also eine Zunahme um einige tausend Konteninhaber zu konstatieren. Demgegenüber sind die Guthaben der Konteninhaber etwas zurückgeblieben. Sie betragen Ende 1948 1 032 612 879 Franken gegenüber 1 044 206 726 Franken im Jahr 1947. Der Grund dürfte darin liegen, dass

Gesetzlicher Kurs der Banknoten.

Cours légal des billets de banque.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5522
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1949
Date	
Data	
Seite	59-67
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 479

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

ren zu ersetzen, Anwendung finden können. Desgleichen nimmt die vorgeschlagene Ordnung Rücksicht nicht nur auf den Regelfall des Nachlassvertrages mit gänzlicher Vermögensabtretung, sondern auch auf den Ausnahmefall, dass nur eine teilweise Vermögensabtretung dem Liquidationsvergleich zugrunde liegt. Die Stellung des Sachwalters und des Gläubigeraussschusses ist, im Gegensatz zur Bankennachlassverordnung und zur Vorlage des Bundesrates so umschrieben, dass Verfügungen des Sachwalters der Aufsichtsbehörde unterstehen und im Beschwerderecht, soweit es sich um rechtswidrige Verfügungen, um Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung handelt, bis an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 18—24.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adoptés.*

Präsident: Damit haben wir die Vorlage durchberaten und können zur Gesamtstimmung schreiten.

Bundesrat von **Steiger:** Ich möchte zum Wunsche des Herrn Ständerat Stähli nur noch mitteilen, dass wir selbstverständlich mit der Gutheissung dieser Vorlage unsere Arbeiten für eine spätere Totalrevision nicht einstellen. Es handelt sich heute darum, ausserordentliches Recht in ordentliches Recht hinüberzuführen, aber die übrigen Vorarbeiten für eine spätere Totalrevision gehen ruhig weiter. Ich kann in diesem Sinne Herrn Stähli eine beruhigende Erklärung abgeben.

Gesamtstimmung.
Vote sur l'ensemble.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes

23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

5522. Gesetzlicher Kurs der Banknoten. Cours légal des billets de banque.

Siehe Seite 59 hiervor. — Voir page 59 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 10. Februar 1949.
Décision du Conseil national du 10 février 1949.

Differenzen. — *Divergences.*

Art. 39, Abs. 6.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki, Berichterstatter: Art. 39 der Bundesverfassung betrifft den gesetzlichen Kurs der Banknoten. Unsere Beratungen vom 9. Februar ergaben bei Absatz 6 eine Differenz gegenüber dem Beschluss des Nationalrates. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vom 5. November 1948 folgende Fassung vorgeschlagen:

«Der Bund kann die Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen als gesetzliche Zahlungsmittel erklären. Er schreibt hiefür eine genügende Deckung vor.»

Der Nationalrat hat eine Aenderung vorgenommen, indem er den Nachsatz: «er schreibt hiefür eine genügende Deckung vor», ersetzte durch: «er (der Bund) bestimmt Art und Umfang der Deckung». Die Schlussnahme des Nationalrates erfolgte in Uebereinstimmung mit Bundesrat und Leitung der Nationalbank.

Der Ständerat hat mit 16 zu 13 Stimmen die ursprüngliche Fassung des Bundesrates wieder aufgenommen. Die Mehrheit des Rates legte besonderen Wert auf eine in der Fassung ausdrücklich erwähnte «genügende Deckung».

Der Nationalrat, der gestern die Differenz behandelte, hat einstimmig, d. h. mit 88 gegen 0 Stimmen an seiner Fassung festgehalten. Der Nationalrat stellte durch seinen Referenten fest, dass er sich mit seiner Schlussnahme in Uebereinstimmung befinde mit der Leitung der Nationalbank, welche die abgeänderte Fassung auf Grund eines besonderen Berichtes vorgeschlagen hat. Es bleibt der Grundsatz der Deckung in der Verfassung festgelegt. Der Nationalrat ist der Auffassung, dass in dieser Fassung auch der im Ständerat zum Ausdruck gebrachten Meinung Rechnung getragen sei. Von keiner Seite ist im Laufe der Beratungen die Auffassung widersprochen worden, dass eine genügende Deckung vorhanden sein müsse; dagegen soll wie bis anhin die Umschreibung von Art und Umfang der Deckung der Gesetzgebung überlassen bleiben. Die vom Nationalrat angenommene Fassung ist aber zweckmässiger im Hinblick auf die Regelung der Deckung «anderer gleichwertiger Geldzeichen»,

von denen in Art. 39, Zif. 6 Bundesverfassung ebenfalls die Rede ist. Durch die vom Nationalrat angenommene Fassung wird die Frage, ob diese «ändern Geldzeichen» in gleicher Weise gedeckt sein müssen, wie die Noten der Nationalbank, in der Verfassung offen gelassen und der Ausführungsgesetzgebung überlassen. Die während des ersten Weltkrieges ausgegebenen Bundeskassenscheine sind in die Notendeckung eingeschlossen worden — es wäre denkbar, dass unter ganz ausserordentlichen Verhältnissen, z. B. in Kriegszeiten, die Deckung solcher Geldzeichen durch die Nationalbank auf Schwierigkeiten stiesse. Dieses vom Bund ausgegebene Ersatzgeld wäre, da es sich bei den Münzen um Staatsgeld handelt, durch das gesamte Vermögen des Bundes gedeckt. Seine Ausgabe würde voraussichtlich unter einem neuen Notrechtsregime stehen, da die Inverkehrsetzung eines solchen Notgeldes nur unter ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen in Frage käme. Dieser Möglichkeit trägt der vom Nationalrat angenommene Text Rechnung.

Ich möchte noch im besondern darauf aufmerksam machen, dass im bisherigen, d. h. heute geltenden Art. 39 der Bundesverfassung von der Notendeckung gar nicht die Rede ist. Die Deckung ist geordnet im Art. 18 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921, wo es u. a. heisst: «Die Metalldeckung muss zum mindesten 40 % der in Umlauf befindlichen Noten erreichen. Die Mindestdeckung ist ausschliesslich im Ausland aufzubewahren.» Ich habe auf die ausserordentliche heutige Deckung der Nationalbank hingewiesen, die ca. 130 % des Notenumlaufes in Gold ausmacht.

Nachdem der Bund die Banknoten und «andere gleichartige Geldzeichen» als gesetzliche Zahlungsmittel erklären kann, ist es auch gegeben, dass im Verfassungsartikel die ergänzende Bestimmung aufgenommen wird, dass der Bund Art und Umfang der Deckung festlegt. Da, wie bereits ausgeführt, im Absatz 6 zwei verschiedene Zahlungsmittel erwähnt sind, die Banknoten, ausgegeben von der mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bank, und die anderen gleichartigen Geldzeichen (Notgeld), ist der generellen Fassung, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde, der Vorzug zu geben. Diese Formulierung ist rechtlich einwandfrei. Auf Grund dieser Ueberlegungen empfehle ich Ihnen, namens der einstimmigen Finanzkommission, Zustimmung zum Nationalrat.

Speiser: Ich bedauere die Intransigenz des Nationalrates, bedauere aber ebensowenig, dass der Bundesrat seinerseits dem Nationalrat nachgegeben hat; obschon er seinen ursprünglichen Vorschlag mit aller Umsicht und aller Absicht redigiert hatte. Ich habe hier ein Schreiben des Bundesrates an die nationalrätliche Kommission. Er gibt darin drei klare Gründe an, warum er in seinem ersten Vorschlag eine «genügende Deckung» erwähnt hat.

Er sagt, es sei ihm erstens daran gelegen gewesen, dass die gesetzliche Verankerung des

Fiskalnotrechtes unverändert herübergenommen werde; und schon im Fiskalnotrecht hiess es: «genügende Deckung». Zweitens sagt er, seine Erwägung sei dahin gegangen, es dürfe in der Öffentlichkeit kein Zweifel darüber entstehen, dass die Noten unter allen Umständen gedeckt sein sollen, also auch dann, wenn der Bundesrat vom Recht Gebrauch mache, sie als gesetzliche Zahlungsmittel zu erklären. Die dritte Ueberlegung war, dass die generelle Deckungsvorschrift dort enthalten sein sollte, wo die Bestimmung aufgestellt ist, dass die Noten nach freiem Ermessen des Bundes als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt oder dieses Charakters wiederum entkleidet werden können.

Das sind absolut schlüssige Erwägungen. Man hat dann dem Bundesrat gesagt: Es gibt ja noch die «gleichwertigen Geldzeichen», und man könnte die genügende Deckung auch auf sie beziehen, trotzdem dort eine genügende Deckung überhaupt nicht vorgesehen ist. Der Bundesrat war auch hier der Ansicht, man könnte seine Fassung so interpretieren, dass die «genügende Deckung» sich nicht auf die «gleichwertigen Zahlungsmittel» beziehe. Aber er hat kapituliert.

Wir stehen nun vor der Tatsache, dass wir dem einstimmigen Nationalrat und dem Bundesrat gegenüber unter diesen Umständen auf unseren alten Beschluss zurückkommen müssen. Aber ich glaube, die Debatte war doch wichtig und notwendig und nützlich, damit gezeigt wird, dass unter keinen Umständen der Gedanke aufkommen darf, dass die neue Fassung, die vom Nationalrat angenommen worden ist, dem Bundesrat irgendwie die Möglichkeit gebe, sich auf Währungsexperimente einzulassen im Sinne der von den Freigeldlern empfohlenen, und dass das Prinzip der genügenden Deckung unter allen Umständen hochgehalten werden muss.

Mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt möchte ich also die Opposition aufgeben.

Angenommen. — Adopté.

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Gesetzlicher Kurs der Banknoten.

Cours légal des billets de banque.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5522
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1949
Date	
Data	
Seite	97-98
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 487

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 12. Februar 1949.

Séance du 12 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Wenk*.**5582. Waffen- und Ausrüstungsinspektionen.****Inspections d'armes et d'équipement.**

Siehe Seite 69 hiervor. — Voir page 69 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 10. Februar 1949.
Décision du Conseil national du 10 février 1949.Dringlichkeitsklausel.
*Clause d'urgence.*Für Annahme der Dringlichkeits-
klausel 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)**5588. Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch. Entschädigung bei Teilarbeitslosigkeit.****Restrictions d'électricité. Indemnité de chômage.**

Siehe Seite 73 hiervor. — Voir page 73 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 11. Februar 1949.
Décision du Conseil national du 11 février 1949.Dringlichkeitsklausel.
*Clause d'urgence.*Für Annahme der Dringlichkeits-
klausel 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)**5522. Gesetzlicher Kurs der Banknoten.**
Cours légal des billets de banque.

Siehe Seite 97 hiervor. — Voir page 97 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 10. Februar 1949.
Décision du Conseil national du 10 février 1949.Für Annahme des Beschluss-
entwurfes 27 Stimmen
(Einstimmigkeit)An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)**5442. Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod.****Professeurs de l'école polytechnique fédérale. Prestations de la Confédération en cas d'invalidité, de vieillesse ou de mort.**

Siehe Jahrgang 1948, Seite 244. — Voir année 1948, page 244.

Beschluss des Nationalrates vom 21. Dezember 1948.
Décision du Conseil national du 21 décembre 1948.Differenzen. — *Divergences.**Art. 9 und 10.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

M. **Barrelet**, rapporteur : Votre commission a examiné les divergences qui résultent des décisions du Conseil national. A l'unanimité, et d'accord avec le représentant du Conseil fédéral, elle vous propose d'adhérer aux modifications apportées par le Conseil national. A l'article 9, il s'agit plutôt d'une meilleure rédaction, d'une disposition plus concise.

A l'article 10, nous avons une disposition qui permettra d'appliquer avec effet immédiat la nouvelle réglementation. Cette rédaction est plus impérative que ne le prévoyait le projet primitif.

Quant à la suppression de l'alinéa 2 de l'article 10, il s'agit de biffer les dispositions transitoires qui avaient été reprises en somme par erreur par le Conseil fédéral lui-même, puis naturellement par votre commission.

Nous vous proposons donc d'adhérer en bloc aux décisions prises par le Conseil national.

Angenommen. — *Adoptés.*Schlussabstimmung. — *Vote final.*Für Annahme des Beschluss-
entwurfes 27 Stimmen
(Einstimmigkeit)An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Gesetzlicher Kurs der Banknoten.

Cours légal des billets de banque.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5522
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1949
Date	
Data	
Seite	99-99
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 490

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.